

3. 398. (2)

Nr. 81.

Vicitations-Verlautbarung.

Ueber die auf den dießcommissariatlichen Staatsstraßen für das Jahr 1849 hohen Orts zur Ausführung genehmigten Bauherstellungen werden die vorgeschriebenen Vicitations-Verhandlungen bei den betreffenden Bezirksobrigkeiten in nachstehender Reihenfolge vorgenommen werden, und zwar: Bei dem löbl. k. k. Bezirkscommissariate der Umgebung Laibachs den 21. März l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und nöthigenfalls auch Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, über folgende Bauten; als: a) Die Conservations-Arbeiten an der Ischnutzcher Save-Brücke zwischen dem Distanz-Zeichen 013-14, mit Inbegriff der Reconstruction des 19. und 20. Brückenjoches daselbst, zusammen im Ausbots-Betrage von 2630 fl. 22 kr.; b) die Herstellung eines neuen Straßengeländers durch eine Länge von 168 Klaftern, zwischen dem Distanz-Zeichen 014-15, im Ausrußpreise pr. 291 fl. 40 kr.; c) die Reconstruction zweier Durchlaß-Canäle an der Triester Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen 115-6, im Betrage von 635 fl. 1 kr.; d) die Reconstruction eines Durchlaß-Canals an der Triester Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen 111-2, mit Inbegriff einer daselbst herzustellenden Straßenstützmauer, zusammen im Ausrußpreise pr. 626 fl. 39 kr.; e) die Bei- und Aufstellung von 66 Stück Streifsteinen, in gleicher Stärke und Form, der auf der Triester Straße bereits bestehenden angefertigt, sammt der gehörigen Versezung, zwischen dem Distanz-Zeichen 012-3, im Ausrußpreise pr. 134 fl. 40 kr.; f) die theilweise Regulirung der Triester Straße, nächst dem Dorfe Loog beim Skander, zwischen dem Distanz-Zeichen 110-11, mit Inbegriff der Herstellung eines gewölbten Durchlaß-Canales und einer gepflasterten Mulde daselbst, zusammen im Ausbotsbetrage pr. 1154 fl. 21 kr.; g) die theilweise Regulirung und Erhöhung der Straße nächst der Triester Mauth, zwischen dem Distanz-Zeichen 012-3, mit gleichzeitiger Reconstruction des daselbst schon ganz schadhafsten Durchlaß-Canales, im Betrage von 2783 fl. 45 kr.; h) die Conservations-Arbeiten an der Zaier-Brücke auf der Loibler-Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen 119-10, im Ausrußpreise von 803 fl. 16 kr.; i) die Reconstruction von 4 Durchlaß-Canälen an der Loibler-Straße, zwischen den Distanz-Zeichen 0110-11, 0112-13 und 113-4, zusammen im Ausbotsbetrage von 523 fl. 11 kr.; k) die Conservations-Arbeiten der Raan-Brücke in Laibach, im Betrage von 200 fl.; l) die Beschaffung des neuen Straßenbauzeuges mit 478 fl. 2 kr. — Bei dem löbl. k. k. Bezirkscommissariate Egg und Kreutberg zu Egg ob Podpetich den 22. März l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, über nachstehende Bauobjecte, und zwar: a) die Conservation dreier Brücken, nämlich: der Dobrava-, Feistritz- und Schelodnig-Brücke an der Wiener Straße, zwischen den Distanz-Zeichen 114-5, 111-2 und 118-9, zusammen im Ausbotsbetrage von 326 fl. 5 kr.; b) die Conservation einer Steinleiste, dann Bei- und Aufstellung von 114 Stück Streifsteinen, auf verschiedenen Puncten des Aicher Assistenten-Districtes, zusammen im Betrage von 419 fl. 34 kr.; c) die Reconstruction zweier Durchlaß-Canäle im Slogovicher Assistenten-District, zwischen dem Distanz-Zeichen 1113-4, zusammen im Ausrußpreise pr. 270 fl. 43 kr.; d) die Reconstruction der Straßengeländer, dann Bei- und Aufstellung von 42 Stück Streifsteinen im Slogovicher Assistenten-District, zusammen im Ausbotsbetrage von 723 fl. 6 kr. — Bei der löbl. Bezirksobrigkeit in Weixelberg den 24. März l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, über nachstehende Bauten, als: a) die Reconstruction eines gewölbten Brückels an der Agramer Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen III10-11 beim Simonzschitsch, im Ausbotsbetrage pr. 486 fl. 37 kr.;

b) die Conservation der Brücken, in Distanz-Zeichen II17-8 und III18-9, zusammen im Ausbotsbetrage von 116 fl. 1 kr.; c) die Reconstruction eines gewölbten Durchlaß-Canales, im Distanz-Zeichen III12-13, im Ausrußbetrage von 208 fl. 32 kr.; d) die Herstellung des neuen Straßengeländers auf dem Weixelberger-Berge, dann Bei- und Aufstellung von 68 Stück Streifsteinen, zusammen im Ausbotsbetrage von 327 fl. 4 kr. — Zu diesen Vicitations-Verhandlungen werden demnach alle Unternehmungslustigen mit dem Beifuge eingeladen, daß die dießfalls bestehenden Vicitationsbedingungen, dann die bezüglichen Baupläne und Baubeschreibungen bei dem gefertigten Straßen-Commissariate täglich, und 4 Tage vor den abgehaltenen Vicitationen auch bei den betreffenden Bezirks-Commissariaten in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Schriftliche Offerte, gehörig verfaßt, mit dem vorgeschriebenen Stempel und dem 5proc. Badium versehen, werden nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlangende hingegen nicht beachtet, sondern zurückgewiesen werden. — Vom k. k. Straßenbau-Commissariate Laibach am 4. März 1849.

3. 409. (1)

Nr. 688.

R u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten

3. 234. (5)

vom 24. Febr. 1849, 3. 938 P., wird das hierortige Oberpostamt mit Semlin in unmittelbaren Briefkartenwechsel treten und die dießfälligen Briefpakete täglich über Agram absenden. — In diesen Packeten kommt auch die in Laibach einlaufende und ausgegebene, zum Landtransporte bestimmte Correspondenz für Constantinopel, Salonich, Seres, dann jene für Semlin und Belgrad abzufertigen, und es wird bemerkt, daß für die Correspondenz nach Constantinopel, Seres und Salonich der Dienstag die schnellste Beförderung gewährt. — Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Oberpostverwaltung. Laibach am 6. März 1849.

3. 406. (1)

F e l d = G y p s

als Dünger,

in loco Bergwerk unverpackt 36 kr. C. M.
detto in Fässern 48 „ „

Es werden Sendungen, jedoch nicht unter 25 Ct , nach allen Richtungen übernommen, gegen Vergütung der Fracht- und Zoll-Spesen.

Abnehmer von 100 Ct auf einmal genießen 6 kr. %, jene von 50 Ct 3 kr. % Nachlaß.

Kupfer-Berg-Gewerkschaft
in Mude bei Samabor in Croatia.

N ä c h s t e

zur Verlosung kommende Privat-Anleihe.
Dinstag den 15. Mai 1849

erfolgt in Wien

die dritte halbjährige Verlosung
des gräflich

Cas. Esterhazy'schen Anlehens

von Einer Million Gulden Conv. Münze.

Dieses von dem k. k. priv. Großhandlungshause Hammer & Paris in Wien contrahirte Anlehen enthält nur die sehr geringe Anzahl von 50.000 Stück Partial-Schuldverschreibungen à fl. 20 C. M. und wird in 28 Ziehungen mit

Gulden 2,371.900 Conv. Münze.

zurückbezahlt, und zwar in Prämien von fl. 40.000, 30.000, 25.000, 20.000, 4000, 3000, 2500, 2000, 1000, 500 u. s. w.

Auf jedes Partial-Los muß mindestens die Summe von fl. 30 und in successiver Steigerung bis fl. 40 C. M. entfallen, daher der Besitzer nicht nur auf die vielen bedeutenden Treffer unentgeltlich mitspielt, sondern im ungünstigen Falle, wenn er mit der erwähnten kleinsten Prämie von fl. 30 oder fl. 40 gezogen wird, noch über die Auslagen wenigstens die Hälfte gewinnen oder auch sogar das Doppelte des ausgelegten Betrages zurückerhalten muß.

Der Umstand, daß laut des Verlosungs-Planes noch eine namhafte Anzahl von großen Prämien zu gewinnen sind, so wie der Umstand, daß dieses das nächste zur Verlosung kommende Privat-Anlehen ist — empfiehlt die Partial-Lose desselben einer besonderen Beachtung.

Zur vollen Sicherheit und Beruhigung der Theilnehmer an diesem Anlehen ist die Haupt-Schuldverschreibung auf die in Partialen speciell aufgeführten Herrschaften, Wälder, Montan-Entitäten und Realitäten in Kärnten hypothekarisch intabulirt.

Partial-Lose dieses Anlehens, so wie auch des gräflich Reglevich'schen à 10 fl., Ziehung am 1. Mai, sind nach dem Course zu haben beim gefertigten Handlungshause in Laibach

Joh. Ev. Wutscher.

Es ist unverkennbar, daß diese auch bei uns bereits zum großen Theile eingeführte Gewerbe-Freiheit die beabsichtigten Zwecke, nämlich: die Hebung der Industrie und den selbstständigen Lebensunterhalt einer größeren Anzahl der Staatsbürger durchaus nicht erfüllt, sondern vielmehr zu der Verarmung der Gewerbsleute wesentlich beiträgt, und dem Publikum durch der Qualität nach immer schlechtere, also selbst bei größerer anscheinender Wohlfeilheit doch zu theuere Erzeugnisse keinen Vortheil bringt. Den richtigen Mittelweg zwischen den beiden Aeußersten zu finden, eine Gewerbeordnung zu schaffen, die die Rechte und das Wohl der Gesamtheit mit den Rechten und dem Wohle des Einzelnen in Einklang bringt, bei welcher den Gewerbsgenossenschaften ein practischer Antheil an dem constitutionellen Grundsätze der Selbstregierung zugetheilt wird, ohne das Publikum im Ganzen zu benachtheiligen, bei welcher ferner die Theilung der Arbeit vorzüglich berücksichtigt und gefördert werden muß, ist allerdings eine schwere Aufgabe, aber die Nothwendigkeit, sie wenigstens annähernd zu lösen, unabweislich; sie ist es eben jetzt um so mehr, wo die Wiebergeburt des österreichischen Staates Anstrengungen und Opfer erheischt, und für geraume Zeit in Aussicht stellt, die nur dann vollständig ermöglicht werden können, wenn sie von begründeten Hoffnungen auch auf materielle Verbesserung der Zustände der Bewohner begleitet werden. Die zahlreichen an den Reichstag bereits eingelaufenen Petitionen in Gewerbsangelegenheiten sind ein Beweis mehr, wie allgemein das Bedürfnis nach einer Reform in dieser Beziehung gefühlt und verlangt wird. Es ist einleuchtend, daß das Ministerium selbst sie am schnellsten, am zweckmäßigsten anbahnen kann, weil es im Besitze aller statistischen Daten ist, und auch im kürzesten Wege sich in die Kenntniß der Wünsche und Vorschläge der Zünfte und Corporationen zu setzen vermag, vielleicht auch gesetzt hat. Ich erlaube mir also im Interesse des größten Theiles der städtischen Bevölkerung an den Herrn Minister des Handels und der Gewerbe die Anfrage: Ob die Regierung gesonnen sei, in Kurzem einen Gesetzentwurf zur Einführung einer zweckmäßigen Gewerbeordnung in Antrag zu bringen? (Beifall.) Kremsier, am 20. Jänner 1849.

Präs. Diese Interpellation wird dem Ministerium zur Beantwortung übergeben werden.

Schriftf. Ulepitsch. Die weitere Interpellation ist die des Herrn Abg. Anton Cerne.

Präs. Wünscht der Herr Abgeordnete seine Interpellation selbst vorzulesen?

Abg. Cerne. Ich würde den Herrn Schriftführer ersuchen, dieselbe vorzulesen.

Schriftf. Ulepitsch (liest). Interpellation des Abg. Anton Cerne an das hohe Ministerium des Innern. In dem Gesetze vom 7. September v. J., §. 1, heißt es ausdrücklich: Die Unterthänigkeit und das schubobrigkeitliche Verhältnis ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben dann ferner im §. 2: Grund und Boden ist zu entlasten u. s. w. Obwohl nun die Worte „Grund und Boden ist zu entlasten“ gar keinen Zweifel übrig lassen können, als ob nicht auch die Jagd, welche bis zur Epoche der Erlassung des besagten Gesetzes den Grund und Boden belastete, in demselben einbegriffen sei, obwohl ferner bei der Auslegung eines Gesetzes die Absicht, welche dem Gesetzgeber bei der Gesetzgebung zu Grunde liegen mußte, vorzugsweise berücksichtigt werden muß, obwohl es offenbar ist, daß das besagte Gesetz von dem hohen österreichischen Reichstage, in der Absicht, und auch nach seinem Wortlaute Alle, auf dem Grund und Boden lastenden unterthänigen Lasten aufzuheben, beschlossen und von Sr. Majestät sanctionirt wurde. Obwohl ferner die Richtung und Absicht jenes Gesetzes in den meisten Ländern der österreichischen Monarchie so aufgefaßt wurde, daß die Jagd, welche bis zum 7. Sep-

tember v. J. Grund und Boden belastete, aufgehoben sei, — Beweis dessen die Verhandlungen der verschiedenen Landtage, insbesondere Mährens; obwohl ferner in der Reichstagsitzung vom 2. September v. J. mit Namensanruf mit 133 gegen 109 Stimmen beschlossen wurde, daß das Amendement des Abg. Halm in seinem 3. Absätze lit. b. „das Jagdrecht auf den, dem bisherigen Eigentümer nicht gehörigen Gründen werde aufgehoben“ durch die Annahme des Laffer'schen Collectiv-Antrages, welches dem Gesetze vom 7. September v. J. zu Grunde gelegt wurde, erledigt sei; obwohl es endlich gewiß ist, daß das Jagdrecht von den Herrschaften im Küstenlande als eine, aus ihrem Obereigenthume oder aus der Oberhoheit hervorgehende Gerechtsame, also als eigentliches herrschaftliches Recht ausgeübt wurde; — so geschieht es dennoch, daß im Küstenlande und auch im angrenzenden Krain die Herrschaften die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anerkennen, daß sie sich die Freiheit anmaßen, auf fremdem Grund und Boden, d. i. auf jenem ihrer ehemaligen Unterthanen diese drückende Last noch ferner ausüben zu wollen. Sie thun dieses sogar mit Gewalt, und es geschah in der Gemeinde Bedaine, daß ein Landmann, welcher in der Kenntniß seines Rechts und in gerechter Entrüstung über eine solche Anmaßung die herrschaftlichen Jäger und Söldlinge von seinem Grund und Boden vertreiben wollte, von denselben erschossen worden ist. Das traurigste der Sache aber ist, daß selbst die Behörden all dort die Bestimmungen des besagten Gesetzes nicht befolgen, und den Inhalt desselben ganz verkehrt auslegen, wie dieses aus dem nebenstehenden Circulare des k. k. Görzer Kreisamtes ddo. 24. November 1848 hervorgeht, und daß die freien Bürger des constitutionellen Oesterreichs in Fällen, in denen sie fremde Eingriffe auf ihr Eigenthum abwehren, als Verbrecher, welche der criminalgerichtlichen Behandlung verfallen, qualificirt, und mit dieser Procedur entsprechenden Strafen bedroht werden. Circulare an die Bewohner des Görzer Kreises. Da in vielen Theilen des Görzer Kreises gewaltsame Störungen des Jagdrechtes vorgekommen sind, und da wahrgenommen wird, daß der Grund davon in falschen Vorstellungen, die sich viele Grundbesitzer über das Jagdrecht gebildet haben, und insbesondere in der irrigen Meinung liegt, daß jenes Recht durch das constitutionelle Gesetz vom 7. September d. J. aufgehoben worden sei, so findet das Kreisamt zum Schutze bestehender Rechte und im Interesse der öffentlichen Ordnung folgende allgemeine Belehrung zu erlassen. Das Jagdrecht ist ein, in der Landesverfassung gegründetes, durch das a. h. Patent vom 28. April 1786 und durch vielfältige anderweitige Verordnungen anerkanntes Recht. In dem Gebiete, in welchem eine derlei Berechtigung besteht, ist Niemand, und auch nicht der Besitzer auf eigenem Grund und Boden befugt, den Berechtigten in der Ausübung der Jagd zu stören. Obschon hinsichtlich der Sicherung und Aufrechterhaltung dieses Rechtes ausnahmsweise Vorschriften bestehen, und obschon dasselbe meistens den Herrschaften anhebt, so hat es doch mit dem Unterthansverhältnisse nichts gemein, sondern kann ganz von demselben getrennt bestehen, was sehr häufig der Fall ist. Das constitutionelle Gesetz vom 7. September d. J., welches das Unterthansverhältnis und alle daraus hervorgehenden Gaben und Leistungen mit Vorbehalt der Entschädigung aufhebt, findet auf die Jagd keine Anwendung. Da das Jagdrecht bisher auch durch kein sonstiges Gesetz aufgehoben wurde, so bleibt dasselbe mit allen darauf Bezug nehmenden Verordnungen aufrecht. Wenn es schon im Allgemeinen Aufgabe der Behörden ist, den Besitz von Rechten gegen Angriffe zu schützen, so tritt die Nothwendigkeit hiezu bei dem Rechte, von welchem die Rede ist, um so gebieterischer ein, als gerade hiebei Creessen vorkommen, welche die öffentliche Sicherheit tief verletzen.

Aus dieser Rücksicht und auf dem Grunde der bestehenden Vorschriften sieht sich das Kreisamt veranlaßt, den Landbewohnern folgende gesetzliche Bestimmungen in Erinnerung zu bringen: Erstens. Wer die Ausübung des Jagdrechtes durch Drohung oder wirkliche Handanlegung stört, verfällt in Strafe. Zweitens. Unkenntniß der Gesetze entschuldigt schon im Allgemeinen nicht. Nach der öffentlichen Kundmachung des gegenwärtigen Circulars wird eine derartige Entschuldigung um so minder Platz greifen können. Drittens. Insofern die Jagdstörung nach ihrer Beschaffenheit nicht als Verbrechen zugerechnet werden und in die criminalgerichtliche Verhandlung verfallen kann, werden die Strafen von den politischen Behörden verhängt werden, und in Geld und Arrest bestehen. Viertens. Die Bezirks-Commissariate haben über jeden derlei Fall, sobald er angezeigt wird, unverzüglich die Untersuchung abzuführen, und binnen längstens acht Tagen entweder den Untersuchungsact an das k. k. Criminalgericht abzutreten, oder das Erkenntniß in erster Instanz zu erlassen. Vom k. k. Kreisamte Görz am 24. Nov. 1848. Ich stelle demnach, von mehreren Seiten meines Vaterlandes aufgefordert, an das hohe Ministerium des Innern die Fragen: Erstens. Ob es die Ansichten in der Auslegung des Gesetzes vom 7. September 1848, welche von dem Kreisamte von Görz ausgesprochen worden sind, billige? und Zweitens. Ob und was es zu thun gedente, damit das Görzer Kreisamt dieses Circulare zurücknehme, daß die all dort hervorgerufene Aufregung, welche bereits Menschenleben gekostet hat, sich lege, und daß man endlich aufhöre, freie Staatsbürger mit Strafen zu bedrohen, welche nicht nur gegen die offenbare Absicht, sondern auch gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes verstoßen? Anton Cerne, Abgeordneter.

Präs. Es wird diese Interpellation gleichfalls dem Ministerium übergeben werden. Das Vorstandsbureau des Constitutions-Ausschusses hat mir nachstehende Mittheilung überreicht: Der Constitutions-Ausschuß hat sich veranlaßt gesehen, aus der Masse der ihm ertheilten Petitionen einige wegen ihres wichtigen Inhaltes und ihrer unmittelbaren Beziehung auf das Constitutionswerk auszuscheiden, und sie im Locale des Constitutions-Ausschusses aufzulegen. Diejenigen Herren, welche diese Petitionen einzusehen wünschen, wollen sich an den Vorsitzenden des Constitutions-Ausschusses wenden. Das Verzeichniß der aufgelegten Eingaben wird im Lesezimmer angeheftet, und von Zeit zu Zeit ergänzt werden. — Es liegen mehrere Anträge vor, welche heute zu verkünden wären, bevor zur Tagesordnung übergegangen wird.

Schriftf. Ulepitsch (liest) Antrag des Chrudimer Reichstags-Abgeordneten Placek. Der Reichstag beschließt: Es sei das Ministerium für Landescultur und Bergbau aufzufordern, ein Gesetz zur Regelung der zulässigen Theilbarkeit des mit dem Gesetze vom 7. September 1848 entlasteten, ehemals unterthänigen Grundbesitzes, dann des von der Befreiung der Patrimonialgerichtsbarkeit befreiten Dominikalgrundbesitzes mit Berücksichtigung der Hypothekarrechte, dann der Nahrungs- und Steuerfähigkeit zu entwerfen.

Präs. Wünscht der Herr Abgeordnete seinen Antrag zu motiviren?

Abg. Placek. In dem sanctionirten Reichstagsbeschlusse vom 7. September 1848 haben wir dem Grundeigenthume die Gleichheit und Freiheit in der Art zugesichert, daß alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rusticalgründen, dann die darauf lastenden Naturalarbeits- und Geldleistungen aufgehoben worden sind. Die uns im Entwurfe vorliegenden Grundrechte unterlagen im §. 23 die künftige Belastung des Grundeigenthums in der Art, daß das Eigenthum in ein Ober- und Nutzungseigenthum nicht mehr getheilt werden kann. Es ruht aber auf dem Grundeigenthume eine Unfreiheit, deren Behebung hier noch

nicht zur Sprache gebracht worden ist; es ist der auf den ehemals unterthänigen Bauernwirthschaften lastende Bestiftungszwang, und die im Patente vom 1. September 1798 festgesetzte Hemmung der Theilung der Dominionscomplexe. Die Bauernwirthschaften waren bisher in Böhmen, Mähren und Schlesien mit vorläufiger Zustimmung der politischen Oberbehörden nur bis zu einem Minimum von 40 Mezen, in Industrie- und Gebirgsgegenden auch darunter theilbar. In anderen Provinzen wurde die Theilungszulässigkeit bloß dem Ermessen der obern politischen Behörden anheimgestellt. In anderen Provinzen mußte diese Erlaubniß immer erteilt werden, wo die Obrigkeiten und die Hypothekar-Gläubiger erklärten, daß durch die beabsichtigte Theilung ihre Interessen nicht gefährdet werden. Die bei diesen Grundtheilungsconsensen eintretende Verzögerung konnte in den angebeuteten Provinzen nur durch die allfällige Evidenzstellung im Grundsteuerkataster gerechtfertigt erscheinen. Der Bestiftungszwang mochte wohl zu einer Zeit nothwendig erschienen sein, wo ein unbilliges Steuersystem sich nach bequemen Besteuerungseinheiten sehnte; wo die Obrigkeiten die Leistung der Zugroboten nur durch einen großen Besitzstand der Robotpflichtigen gesichert glaubten; wo die Leistungen der Militär-Vorspanne wegen der bestandenen schlechten Communicationsmittel durch einen größeren Pferdebestand mehr gesichert erschienen. Das Zusammenhalten der großen Güter und Herrschaften mag zu einer Zeit nothwendig gewesen seyn, wo man durch einen größeren Grundbesitz eine bessere Bestellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit sichern wollte, wo einzelne Familien ihren Glanz durch Fideicommissse aufrecht erhalten wollten. Ueber die meisten dieser Rücksichten hat uns die Zeit hinüber gebracht. Schon der Josephinische, noch mehr aber der der Vollendung nahende stabile Kataster macht die Besteuerung selbst der kleinen Parzellen sehr leicht ausführbar, besonders, wenn für eine zweckmäßige Evidenzhaltung der Besitzveränderungsfälle gesorgt wird. Die Robotpflichtigkeit ist in dem Gesetze vom 7. Sept. 1848 aufgehoben. Unsere ehemals schlechten Communicationen, haben sich in der Zwischenzeit zu guten Straßen, selbst zu viel verzweigten Eisenbahnen herangebildet. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit wird hoffentlich noch in diesem Jahre in eine landesfürstliche umgewandelt, und selbst unsere Grundrechte stellen die baldige Aufhebung der Real-Fideicommissse in Aussicht. Nachdem nun diese ehemaligen Rücksichten meistens behoben sind, dürfte es gegenwärtig die Freiheit des Eigenthums, die von den Bauern selbst gewünschte bessere Arrondirung ihrer Wirthschaften, die in Aussicht stehende bessere Cultivirung der sich bildenden kleinen Besitzstände, die dringend nothwendige größere Erzeugung von Nahrungsmitteln, und ganz besonderes der erwachte natürliche und möglichst zu pflegende Wunsch des im Dorfe lebenden unbefeldeten Kleinbauers nach der rechtmäßigen käuflichen Erwerbung eines ruhigen, erblichen, möglichst gesicherten Besitzthums erfordern, daß die Freiheit des Eigenthums aller Beschränkungen und Verzögerungen entbunden werde, welche von den Rücksichten für das Hypothekarwesen, von der Nahrungs- und Steuerfähigkeit nicht geboten sind. Die häufig gehegte Besorgniß, als ob durch die erleichterte Grundtheilung das gefährliche Proletariat sich vermehren würde, schwindet in der richtigen Betrachtung, daß das Proletariat sich nicht durch eine Theilung des Grundbesitzes vermehre, sondern vielmehr aus den unüberlegten frühzeitigen Heirathen jener Menschenklassen hervorgehe, welche besitzlos und ohne einen gesicherten Nahrungszustand sind; indem selbst Handwerksgefallen, Dienstknechte, ja selbst Bettler sich vermehren. Indem ich durch meinen Antrag nicht eine vollständige Freigebung der Grundtheilung, sondern nur eine zeitgemäße Modificirung des bisherigen Bestiftungszwanges beabsichtige,

glaube ich die Unterstützung dieses hohen Reichstages für diesen Antrag hoffen zu dürfen.

Präs. Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Der Antrag ist unterstützt, und wird dem Drucke übergeben werden. Ein weiterer Antrag, der der Kammer zu verkünden wäre, liegt nicht vor, ich übergehe daher zur heutigen Tagesordnung. Den zweiten Gegenstand bildet die Prüfung der Wahllacte. Ich erlaube den Herrn Berichterstatter der ersten Abtheilung. (Es liegt kein Act vor.)

Abg. Dufschek (als Berichterstatter der 2. Abtheilung bringt den Wahllact des an die Stelle des ausgetretenen Abg. Dostak gewählten Abg. Joseph Gerne für die Umgebung von Görz und Canale zum Vortrag, und trägt im Namen der Abtheilung auf Gültigkeitserklärung dieser Wahl an.)

Präs. Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Diejenigen Herren, welche für den Antrag der Commission sind, wollen dieß durch Aufstehen kund geben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. (In der 3., 4. und 5. Abtheilung liegen keine Acten vor.)

Abg. Klaudi (als Berichterstatter der 5. Abtheilung, bringt die Wahl des Hr. Doctor Joseph Halter zum Abgeordneten für den constituirenden Reichstag, an die Stelle des am 9. November 1848 ausgetretenen Herrn Mathias Gschwinzer, für die Stadt Salzburg zum Vortrage, und trägt im Namen der Section auf die Gültigkeitserklärung dieser Wahl an.)

Präs. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand.) Diejenigen Herren, die für den Antrag der Abtheilung stimmen, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Majorität.)

7. Abtheilung. Keine Wahllacte.

8. " " "

9. " " "

Abg. Trojan als Berichterstatter der 4. Abtheilung.) R. N. 3868. Wahllacte, betreffend die Wahl des Abg. Lhota für Horic in Böhmen. Zu dieser Wahl waren 103 Wahlmänner außerkoren, welche sämmtlich am 8. Juli 1848 behufs der Vornahme dieser Wahl erschienen sind. Die Wahl mußte dreimal vorgenommen werden, weil sich das erste und zweite Mal keine absolute Majorität ergab, beim dritten Scrutinium erhielt zuletzt Herr Lhota 55 Stimmen, somit die absolute Majorität. Für J. U. Dr. Mikul Haracek waren 48 Stimmen, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß zwei Gegenlisten den einzelnen Stricheln nach, für Herrn Lhota bloß 54 Stimmen auswiesen, die dritte Control-Liste aber bei dem Namen Lhota zuletzt wohl 55 Stricheln enthält, in Summa hingegen offenbar die Zahl 54 daneben hatte, wovon die zweite Ziffer 4 später erst in einen 3 umgeändert erscheint. Indessen wurde dieser Abweichung im Protokolle gar nicht erwähnt, sondern Herr Johann Lhota sogleich anstandlos als erwählt erklärt, wahrscheinlich deshalb, weil auch 54 Stimmen die erforderliche absolute Majorität bildeten. Doch schon unterm 31. Juli v. J. R. N. 160, langte ein Protest von 17 Wahlmännern aus dem hierfälligen Bezirke ein, worin mehrere Ordnungswidrigkeiten behauptet werden, welche bei der dritten Wahl vorgefallen sein sollen, worunter insbesondere, daß der Wahlmann Petera aus Trebhost sich der Wahlzettel für die Herrschaften Miletyn, Belohrad und Polican bemächtigt, und darauf, ohne die einzelnen Wahlmänner zu fragen, den Namen Lhota geschrieben habe. Dasselbe sei mit den Wahlzetteln der Wahlmänner für die Dominienbezirke Horic, Groß-Jeric und Cerekwie durch Alois Kaimann geschehen, so zwar, daß beim dritten Scrutinium in Folge dieser Unordnung endlich sogar 104 Wahlzettel, sohin um Einen mehr zum Vorschein kamen, als es Wahlmänner gab. Die Protestanten versichern zugleich, dieß gleich bei der Commission gerügt zu haben, und brachten den, von dieser nur ganz einfach bei Seite gelegten überzahligen Stimmzettel mit dem Amtssiegel des Horicer Magistrates, und mit dem Namen

„Jan Lhota radui z Nachoda“ bei. Im Commissions-Protokolle kommt hievon durchaus keine Erwähnung vor; wohl erscheinen aber viele Stimmzettel mit gleicher Handschrift. Doch mehr Gewicht, als auf den vorgerügten Formfehler, legen die Einsreiber in ihrem vorherführten Protest: überdieß noch auf den Umstand, daß der als Abgeordneter proclamirte Lhota die Wahl ausdrücklich, und zwar aus dem Grunde ablehnte, weil er für den Fall der Wahlannahme seine Substitution zu verlieren besorgte; es sei am 24. Juli bereits eine neuerliche Wahl ausgeschrieben, und somit das Mandat des Johann Lhota behoben gewesen, als dieser über seine Amtstellung beim Kreisamte beruhigt, die Wahl erst am 25. l. M. dennoch wieder annehmen zu wollen erklärte. Diese Thatsache, welche nicht bloß durch amtlich beglaubte Abschriften kreisämlicher Erlasse, sondern auch durch die eigene Erklärung des Abg. Lhota, unterm 9. August v. J., R. N. 266 sichergestellt vorliegt, begründe für die Wahlmänner, ihrer Ansicht nach, um so mehr das Recht, auf einer neuen Wahl zu bestehen, als die an Tag gelegte Unschlüssigkeit und Unselbstständigkeit den Erwählten völlig ihres Vertrauens verlustig machte. Dagegen ist eine Vertrauens-Adresse für denselben Abgeordneten mit 60 Namen angeblicher Wahlmänner eingelangt, welche das Ansuchen stellen, daß auf den vorbezeichneten Protest keine Rücksicht genommen werden möge. Antrag der Abtheilung pr. majora: Der ganze Wahllact ist für beanständet zu erklären, und der Commission zur Prüfung beanständeter Wahlen zuzuwenden.

Präs. Wünscht Jemand das Wort darüber zu ergreifen.

Abg. Wildner. Ich bitte nur um die Ablefung der Documente, welche die Verzichtleistung enthalten sollen.

Präs. Da Actenstücke nicht abgelesen werden, so wäre darum das hohe Haus zu befragen. Ich werde daher abstimmen lassen. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die Documente vorgelesen werden, wollen dieß durch Aufstehen kund geben. (Majorität.) Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, dieselben vorzulesen.

Abg. Trojan. Es sind darauf Bezug habende Actenstücke drei. Erstens der kreisämliche Auftrag vom 24. Juli 1848 an den Horicer Magistrat, wo auf Grund der Verzichtleistung des Johann Lhota, in Folge einer Weisung des böhm. Landespräs. vom 21. Juli, eine neue Wahl ausgeschrieben wird. (Liest.) „Da der in dem Horicer Wahlbezirke gewählte Reichstags-Deputirte Johann Lhota, Rath-Substitut in Nachod, die Wahl abgelehnt hat, so hat in Folge hoher Präsidial-Verordnung vom 21.—23. d. M., Zahl 6922, in diesem Bezirke eine neue Wahl stattzufinden. Der Magistrat hat daher ungesäumt die Einberufung der 103 Wahlmänner zu veranlassen, damit sie nämlich am 30. d. M., Sonntags, längstens um 11 Uhr, sich in Horic mit ihren Wahl-Certificaten versehen, als Wahlmänner bei dem landesfürstlichen Commissär legitimiren, und persönlich ihre Stimmen für den Abgeordneten zum Reichstage abgeben. Falls ein oder der andere Wahlmann seinen Wahlzettel nicht mehr haben sollte, müßte eine neue Legitimation schriftlich mit Amtssiegel und Unterschrift, nach Formular §. 17, neu auszufertigt werden. Der gefertigte Kreishauptmann ist allen den Wahlmännern als Candidat für die Abgeordneten-Wahl zu bezeichnen, und sie über die Eigenschaften des zu Wählenden zu belehren.“

Bidschower k. k. Kreisamt.

Gitschin, am 24. Juli 1848. Hansgörg.“

Hier ist also auf die Präsidial-Verordnung vom 21. Juli hingewiesen, mittelst welcher auf Grundlage der Verzichtleistung des Abg. Lhota vom Landes-Präsidium eine neue Wahl ausgeschrieben wird. Nun liegt ein zweites Kreis Schreiben vor, dieses Inhaltes: (Liest.) „Da der Reichstags-Deputirte Lhota nach der

eingebrahten Erklärung vom 25. d. M. angezeigt hat, daß derselbe bereits das Creditiv besitzt, den Reisevorschuß angewiesen hat, und die Reise nach Wien antritt, indem sich seine Verhältnisse plötzlich änderten, so kommt es von der mit dem Erlasse vom 24. d. M., Z. 738, angeordneten neuen Wahl wieder ab. Wovon die Aemter in Kenntniß gesetzt werden.

Bischover f. k. Kreisamt.

Gitschin, den 26. Juli 1848. Hansgig.

Die Eingabe des Herrn Chota selbst lautet, Zeuge des vorliegenden Auszuges im Referatbogen des Petitions-Ausschusses, N. N. 266, de praes. 9. Aug. 1848, wie folgt: „Johann Chota, Reichstags-Deputirter des Horicer Bezirkes in Böhmen, überreicht Aufklärungen in Betreff seiner Wahl zum Reichstags-Abgeordneten. Die von Johann Chota gegebene Aufklärung bezieht sich auf den Umstand, daß er, nachdem er nach geschehener Wahl selbe abgelehnt hatte, dieselbe später wieder angenommen habe. Diese doppelte widersprechende Willenserklärung begründet der Gesuchsteller damit, daß ihm die auf ihn gefallene Wahl zum Reichstage von dem Kreisamte mit dem Bedenken intimirt wurde, daß das Kreisamt die Rathsstelle in Nachod, welche er substituirt, in dem Falle, als er die auf ihn gefallene Wahl als Reichstags-Deputirter annehmen sollte, neuerdings substituionsweise besetzen lassen, und er daher diese Substitution verlieren werde. Daher habe er erklärt, die Wahl nicht annehmen zu können, und habe dann später, als er bei dem Kreisamte persönlich die Zusicherung gehört hatte, daß er ungeachtet der Annahme der Wahl der Rathsstelle, welche er substituirt, nicht verlustig werden sollte, die Wahl angenommen, ohne daß inzwischen eine neue Wahl stattgefunden hätte. Zu dieser Erklärung sieht sich Johann Chota aus dem Grunde veranlaßt, weil gegen seine Wahl vom Horicer Justiziar Kummel wegen dieser doppelten Erklärung Protest erhoben worden sei. Ueber Antrag des Petitions-Ausschusses ist dießfalls vom hohen Reichstage beschloffen worden, diese Erklärung an die damalige sechste Abtheilung zu weisen, weil die Acten noch nicht vorlagen, und erst am 7. Jänner 1849 einlangten, eben erst aus Anlaß der verschiedenen Proteste und Gegenproteste. Es sind nämlich die hierfälligen Acten vom Landes-Präsidium am 21. Juli aus Anlaß der Verzichtleistung des Johann Chota dem Kreisamte mit der Weisung zugestellt worden, die neue Wahl auszusprechen. Als aber die nachträgliche Gegenerklärung des Abgeordneten dem Kreisamte bekannt wurde, ließ das Kreisamt von einer neuen Wahl ab, ohne die Acten wieder vorzulegen; und so geschah es, daß über den genannten, seit dem Monate Juli hier sitzenden Abgeordneten die Wahl gar nicht zum Vortrage gelangte. Ich habe mich übrigens nach der Originaleingabe des Johann Chota erkundigen lassen, und erhielt im Vorstands-Bureau nichts mehr, als das eben abgelesene. Es wäre nun Sache des Ausschusses für beanstandete Wahlen, weiterhin noch die etwa gewünschten Originalien allenfalls nachzuholen.“

Abg. Kautschitsch. Es liegt nicht vor, daß der gewählte Abg. Chota das Mandat niedergelegt hätte, es liegt nicht vor die Bezeichnung der Person, zu deren Handen er das gethan, nicht an die Wähler, nicht an die Behörden, so habe ich es verstanden; nur ein referens sine relato liegt vor. Er hat absolute Stimmenmehrheit bekommen, jedenfalls mit 54 Stimmen. Aber die Protestanten sind wahrscheinlich die, welche ihm ihre Stimme nicht gegeben haben, der Protest der 17 Männer kann aber nicht mehr wirken, als die Verwerfung der ihm gegebenen Stimme; dafür kommen aber 60 Wahlmänner, also viel mehrere, als zur absoluten Wahl nothwendig ist, welche sagten, daß die Wahl ordnungsmäßig vorgenommen ist. In Betracht dessen, daß die Person, zu deren Gunsten er sein Mandat niedergelegt hätte, nicht vorhanden ist, hiemit von einer Zurücklegung und Nichtannahme des

zurückgelegten Mandats keine Rede ist, würde ich beantragen, daß die Wahl nicht als beanstandet an den Ausschuß zu verweisen, sondern daß die Wahl als gültig zu erklären sei.

Präs. Ich bitte, den Antrag zu übergeben.

Abg. Klebelsberg. Ich habe bereits in der Abtheilung, welcher ich anzugehören die Ehre habe, meine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß diese Wahl für gültig zu erklären sei. In formeller Beziehung, nämlich bezüglich des Wahlactes selbst, hat die Abtheilung gar kein Bedenken gegen diese Wahl erhoben, vielmehr den Umstand, daß mehrere Zettel von einer und derselben Hand geschrieben sind, ganz zu umgehen geglaubt, weil dieser Umstand wohl bei den meisten Wahlen auch vorkommt. Die Frage wäre also rein nur auf den Grundsatz zurückzuführen, ob die Wahl als zurückgelegt zu betrachten sei, oder nicht. Nun bitte ich die hohe Versammlung, zu berücksichtigen, wie denn ein Anstand über die erfolgte Annahme der Wahl obwalten könnte, nachdem der Gewählte bereits 7 Monate in unserer Mitte sitzt; ich meines Theiles betrachte auch eine Wahl nicht als die Ertheilung einer Vollmacht oder als einen Bevollmächtigungsvertrag; denn, wenn dieses der Fall wäre, wenn bloß ein Mandat als eine Bevollmächtigung eintrete, so läge es ja in der Macht derjenigen, welche das Mandat ertheilen, dieses Mandat auszudehnen, oder zu beschränken, es auf schriftliche Institutionen zu beschränken, es zu widerrufen, es aufzuheben nach Belieben. Dieses Alles ist offenbar bei einem Mandate für Volksvertreter nicht der Fall; ich habe also von einer Wahl die Ansicht, sie sei nur die im Namen der Mehrheit des Wahlbezirkes ausgesprochene Erklärung, daß dieser oder jener Gewählte das Vertrauen der Wahlmänner dahin habe, daß er für sie und in ihrem Sinne die ihm vom Staate, von der Constitution, von dem Gesetze überlassene Gewalt oder Function ausüben könne. Dieses Mandat, scheint mir, müsse nicht im Augenblicke der Ertheilung angenommen werden, wie etwa eine Vollmacht, vielmehr bestimmt das Wahlgesetz darüber gar nichts, es bestimmt keinen Zeitraum, binnen welchen man ein Mandat annehmen müsse. Ich glaube daher, daß man über diese angebliche Nichtannahme, die nicht einmal in den Acten erwiesen vorliegt, hinausgehen möge, indem der Reichstag manche Förmlichkeiten der Wahl, welche selbst dem strengen Wortlaute des Wahlgesetzes gemäß hätten vorhanden seyn sollen, unbeachtet ließ, wenn sie bei dieser oder jener Wahl fehlten. Ich glaube, daß selbst ganz ähnliche Entscheidungen von diesem hohen Hause bereits geschöpft worden seien; ich weiß mich bestimmt zu erinnern, daß ein verehrtes Mitglied auch erst hier in der Kammer erklärt hat, ob es diese oder jene Wahl annehme, als es für zwei Bezirke gewählt war. Ich leite daraus ab, daß selbst in dem Augenblicke, wo der Eintritt in die Kammer erfolgt ist, die Annahme oder Nichtannahme einem Gewählten zusteht, daß daher die durch den Abg. Chota erklärte und durch seine Theilnahme an den Verhandlungen so lang bewährte Annahme keinem Zweifel unterliegt, und ich beantrage, jenen Protest zu verwerfen. (Beifall.)

Abg. Hein. Ich habe vorhin nur das Wort verlangt, um mir einige Aufklärungen zu erbitten, von wie viel Protestanten der Protest eigentlich unterschrieben sei. Ich mache nur aufmerksam, daß es sonderbar ist, daß nur 17 Wahlmänner seit einem Zeitraume von 7 Monaten protestirt haben, daß also nach einem Zeitraum von 7 Monaten, wenn nur 17 Wahlmänner protestirt haben, vorzusprechen, und mit vollem Grunde vorauszusetzen ist, daß der Abg. Chota mit dem Willen der ganzen Wahlgemeinde als Abgeordneter hervorgegangen ist, und daß die Gemeinde mit Ausnahme dieser 17 Wahlmänner, mit dieser Wahl vollkommen einverstanden sei, daß wir also gar keinen Grund haben, nachdem die übrigen Förmlichkeiten der Wahl voll-

kommen gesetzmäßig sind, an der Gültigkeit dieser Wahl zu zweifeln.

Abg. Chota. Ich würde mir erlauben, die hohe Kammer in dieser meiner eigenen Angelegenheit um das Wort zu bitten. Ich selbst war bei der Wahl nicht zugegen; ich habe mir auch nie gedacht, daß ich dieser hohen Ehre theilhaftig werden könnte, die mir eben zu Theil geworden ist. Ich bekam aber vom hohen Landes-Präsidium durchs Kreisamt am 19. Juli v. J. das Wahl-Certificat, mit dem Beifuge, daß in dem Falle, als ich diese Wahl annehme, einem Anderen der Posten verliehen wird, mit einem Worte, daß ich der Substitution verlustig werde. Es ist mein Beruf, dem Staate in der Ausübung des Richteramtes Dienste zu leisten. Ich hielt dafür, daß ich in Folge dessen schuldig bin, diesem Berufe mein ganzes Leben zu weihen. Es hieß damals, der Reichstag werde nur zwei oder drei Monate dauern; in diesem Falle wäre ich nach meiner Rückkehr meinem Berufe entrückt und dienstlos dagestanden. Diese Bedenken habe ich dem hohen Landes-Präsidium angezeigt, und beigefügt, daß die Wahlordnung nicht feststelle, wie es mit dem Amte zu halten sei, wenn ein Beamter gewählt werde, und daß, wenn ich im Falle der Annahme der Wahl meines Amtes verlustig werden sollte, es mir schwer fiele, dem ehrenvollen Rufe als Reichstags-Abgeordneter zu folgen. Kurz darauf nahm ich aber Rücksprache mit dem Kreisamte selbst, und erhielt sodann die schriftliche Zusicherung, daß mein Posten bis zu meiner Rückkehr mir bleibe. Nun war kein Anstand mehr vorhanden, der mich vom Antritte der Reise zum hohen Reichstage zurückhalten konnte. Ich habe niemals das Mandat unbedingt zurücklegen wollen, sondern mußte dem Landes-Präsidium, als der mir vorgesetzten Behörde, meine pflichtschuldigste Anzeige über die mich drängende Collision erstatten, da ich das Amt nicht verlassen konnte, zumal als ich allein in der Stadt Nachod amtierte, und ohne Vorwissen der hohen Behörde mich nicht entfernen konnte. Ich bitte daher, die hohe Kammer möchte in dieser meiner Angelegenheit mir jene Gerechtigkeit zu Theil werden lassen, die sie von jeher — (unterbrochen durch Beifall und den Ruf: Schluß der Debatte.)

Präs. Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, wollen aufstehen. (Es ist die Majorität.) Es sind noch mehrere Herren als Redner eingeschrieben, und zwar für den Antrag der Abtheilung die Abg. Polacek und Löbner, gegen den Antrag: Wildner, Borrosch, Schmitt und Mayer. Ich ersuche die Herren Abg. Polacek und Löbner, für sich einen Generalredner zu wählen, so wie auch die Herren Wildner, Borrosch, Schmitt und Mayer.

Abg. Schmitt. Meine Herren! Ich wurde als Generalredner gewählt, um gegen den Antrag der Commission zu sprechen, ich muß jedoch vorausschicken, daß ich selbst Vorstand der 4. Abtheilung bin, und der Prüfung des Wahlactes beigewohnt habe; dießfalls muß ich eine factische Aufklärung geben. Der Herr Berichterstatter war damals verhindert durch Unwohlseyn, der Sitzung beizuwohnen, und wir haben den Stellvertreter des Berichterstatters damals zur Erstattung des Berichtes bestimmt gehabt, in der Sitzung selbst; ich muß erwähnen, daß die beiden Vorlagen, welche heute in Vortrag gebracht worden, nämlich die Erklärung des Kreisamtes, jene Weisung, wodurch dem Abg. Chota beigefügt wurde, daß er durch die Annahme der Stelle seines Amtes verlustig würde, nicht vorlag in der Abtheilung, eben so die Erklärung des Abg. Chota selbst nicht; es ist die Abtheilung damals von der Ansicht ausgegangen, daß die Erklärung des Abg. Chota eine unbedingte Verzichtleistung auf das Amt des Abgeordneten sei. Der Umstand, daß diese Erklärung im Petitions-Ausschusse vorlag, war keinem der Mitglieder bekannt, oder wurde wenigstens von keinem Mitgliede dieser Abtheilung als

bekannt angegeben. — Dieß zur factischen Erläuterung. Nun muß ich auf die Sache selbst eingehen. Meine Herren, wir sehen, daß von Seite des Kreisamtes hier eine ganz außer seinem Wirkungsbereiche gelegene Einflußnahme erfolgt ist. (Bravo.) Ich halte das Kreisamt durchaus nicht berechtigt, derlei Erklärungen zu geben, daß irgend eine Stelle, ein Amt von der Annahme der Wahl abhängig seyn soll, sie liegt nicht in unserem Wahlgesetze, sie widerspricht allen constitutionellen Rechten und Begriffen (Bravo.) Es ist aber auch weiter daraus zu entnehmen, daß jene Erklärung, welche der Hr. Abg. Chota an das Kreisamt erlassen hat, durchaus keine unbedingte, die Wahl nicht anzunehmen, sondern daß sie eine bedingte Erklärung war, von der Voraussetzung ausgehend, daß der Verlust seines Amtes mit der Annahme der Wahl verbunden sei. Es war daher ganz begreiflich, daß er, nachdem er die nöthige Aufklärung erhielt, daß der Verlust seines Amtes nicht davon abhängig sei, sich zur Annahme dieser Wahl, welche er als eine ihn ehrende erkennt, wieder bereit erklärte. Ich glaube, die hohe Kammer ist in mehreren Fällen bereits mit einiger Rücksichtnahme vorgegangen, wenn man nur überzeugt seyn konnte, daß die Wahlmänner der Mehrheit nach für die Wahl seien, daß man auch nicht mit jener Strenge vorgegangen ist, selbst bei wirklich vorliegenden Gebrechen, und die Wahl als gültig erkannt hat. Dieses muß ich um so mehr hier in Anspruch nehmen, wo das Gebrechen nur ein präsumirtes, aber nicht ein erwiesenes war. Ich muß bemerken, und glaube mich in meiner Stellung als Vorstand der Abtheilung, deren Sitzungen ich beigewohnt habe, verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß man ein Gewicht darauf gelegt hat, daß die Erklärung eine unbedingte gewesen sei, was auch aus den damals vorliegenden Acten entnommen werden konnte. Ich stelle also den Antrag, daß die Wahl als unbeanstandet erklärt werde. (Bravo.)

Abg. Polacek. Die hohe Kammer hat öfters von Förmlichkeiten bei der Prüfung der Wahlacten abgesehen. Ich glaube, daß auch diese formalen Fehler, welche in den Wahlprotokollen und Abstimmungslisten vorkommen, durchaus gleichgültig sind; ganz anders verhält es sich mit dem weiteren Vorgange. Es ist nämlich durch den amtlichen Erlaß erwiesen, daß eine Verzichtleistung der Wahl vor sich gegangen seyn mußte von Seite des Hrn. Chota, (Ruf: Nein, nein!) denn der Erlaß erwähnt dessen ausdrücklich, und ordnet nach einigen Tagen neuerlich eine Wahl an. Das hätte das Kreisamt durchaus nicht verfügt, wenn nicht eine solche Verzichtleistung stattgefunden hätte. Es wird behauptet, es fehle das Relatum zum Referens, das ist ganz richtig, deßhalb konnte auch die Section nicht sogleich sich für die förmliche Ungültigkeit der Wahl erklären, sondern mußte sie der Commission zur Prüfung der beanstandeten Wahlen zuweisen, weil sich das Actenstück, nämlich die Erklärung des Abg. Chota nicht vorfind, muß, um zu erkennen, ob er wirklich förmlich Verzicht geleistet hat oder nicht, dasselbe vorerst aufgesucht und beigebracht werden. — Es wird sich auf Vorgänge der Kammer berufen, wo man öfters über derlei Formalitäten hinweg gegangen seyn soll. Ich muß dießfalls auch eines Vorganges erwähnen. Der Hr. Abg. Gupertowicz hat auf sein Mandat verzichtet, er hat hierauf in der Kammer die Erklärung abgegeben, er wolle die Verzichtung zurücknehmen, die Kammer aber hat es nicht genehmigt, und seine Verzichtleistung aufrecht erhalten. — Daß erst jetzt dieser ganze Wahlact zur Sprache kommt, und daß seit der Zeit keine neuerlichen Protestationen eingelaufen sind, hat darin den Grund, weil die Wahlacte bisher noch nicht vorgelegt worden sind. Wie wir vernehmen, hat der Herr Berichterstatter gesagt, daß die Wahlacte erst am 7. Jänner hier eingelangt sind. Es konnte sogleich in eine Prüfung der Wahlacte früher nicht eingegangen werden. Es ist allerdings

die Zeit nicht festgesetzt, wann der Gewählte das Mandat annehmen soll, und es ist dießfalls in der Wahlordnung nicht vorgesehen; allein das ist gewiß, daß, wenn Jemand einmal sein Mandat zurückgelegt hat, es als zurückgelegt zu betrachten und erloschen ist. Ob nun das Kreisamt das Recht gehabt hat, Einfluß auf die Rücklegung des Mandates zu nehmen oder nicht, ist eine Frage, die nicht hier gehört; sondern es handelt sich einfach nur darum, ob eine Verzichtleistung stattgefunden hat, oder nicht. Uebrigens dürfte dieser Vorgang des Kreisamtes ein richtiger gewesen seyn; die Wahl war ausgeschrieben, sie hätte vorgenommen werden sollen; sie wurde vorgenommen, es wurde gewählt, und der Gewählte soll sein Mandat zurückgelegt haben, bevor er im Reichstage erschienen war, er war daher auch noch kein Reichstags-Mitglied damals. Wenn sonach damals gleich eine Neuwahl ausgeschrieben wurde, so dürfte das Kreisamt ganz in seinem Rechte gewesen seyn. Ich muß mich daher vollkommen für den Antrag der Section aussprechen, es ist dieß noch keine Ungültigkeits-Erklärung, sondern es ist nur einer ferneren Prüfung vorbehalten, in wie ferne eine unbedingte Verzichtleistung, der jedenfalls eine neuerliche Wahl hätte folgen sollen, stattgefunden, was wir später erst erfahren werden. (Bravo und Zischen.)

Präs. Bevor der Herr Berichterstatter das letzte Wort ergreift, erlaube ich mir den Antrag des Abg. Kautschitsch dem hohen Hause mitzutheilen und die Unterstützungsfrage zu stellen: „Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen, die Wahl des Abg. Chota ist als gültig anzuerkennen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Unterstützt.)

Abg. Trojan. Meine Herren, Sie haben durch den Abgeordneten für die Landstraße Wiens gehört, daß ich durch eine Krankheit verhindert, an der Berathung der Section über diesen Act nicht Theil nehmen konnte; wenn ich demungeachtet meiner Aufgabe folgte, und sogar einem Landsmanne gegenüber zur Vertheidigung des Sections-Beschlusses in einer unangenehmen Angelegenheit das Wort zu führen nicht scheue, erfülle ich nur meine Pflicht und folge meinem Rechtsgeföhle. Es ist bezweifelt, ja von demselben Herrn Abgeordneten für die Wiener Landstraße als Vorstand der Section widersprochen worden, daß der Section die Acten vorliegen, auf welche ich mich hier bezog. Ich übernahm das Referat von meinem Substituten und bin überzeugt, daß dieser mir nichts anderes übergab, als was in der Section vorlag, und was er früher von mir selbst übernahm, nachdem ich die mir an mein Krankenlager überbrachten Acten demselben zur Bearbeitung abzutreten genöthigt war. Es war dieß namentlich mit den beiden kreisämtlichen Erlässen der Fall, welche die ursprünglichen Beilagen des Protestes bilden, und welche ich hier zuerst vorlas; nur das Referat, welches ich als das dritte Actenstück vorgelesen habe, holte der Herr Berichterstatter Brazdil aus dem Vorstandsbureau, wie ich's eben auch getreu ausdrücklich erwähnt habe, und es geschah über Aufforderung des Herrn Chota selbst, der es verlangte, daß auch dieß nicht übersehen, sondern zugleich beim Vortrage des in Frage stehenden Wahlactes mit zur Sprache gebracht werde. Und ich glaube diesem Wunsche um so eher entsprechen zu können, als das dießfällige Actenstück im Wesen nichts ändert, sondern mit den beiden andern im vollen Einklange steht. Das zur Berichtigung der vermeintlichen Berichtigung. — Es ist ferner gewissermaßen in Zweifel gezogen worden, ob Herr Chota die auf ihn gefallene und ihm kundgemachte Wahl abgelehnt habe; ich weiß nicht, ob die hohe Reichsversammlung an der bisherigen Uebung und an dem bisherigen Gesetze insofern noch festhalten wolle, daß amtliche Urkunden vollen Glauben verdienen; ich glaube wenigstens, zur Beaufsichtigung der Wahl hat die Section darin hinreichenden Grund gehabt, indem sie einen Erlaß, ja zwei Erlässe des Kreisamtes und die Bezie-

hung einer Präsidial-Verordnung, also jedenfalls die Bescheinigung öffentlicher Behörden als genügend annahm, um das Factum wenigstens als wahrscheinlich hinzunehmen, und einer weiteren Nachforschung in dem Ausschusse für beanstandete Wahlen zur Basis zu nehmen; indeß, wenn wir auch davon absehen wollten, es liegt ein Actenstück des hohen Reichstages selbst vor, dem wir doch glauben müssen, und worin die Thatfachen, um die es sich handelt, ziemlich klar und unzweifelhaft dargestellt sind, nämlich, daß Herr Chota aus Rücksicht der vermeintlichen Entsetzung oder Substitution die Wahl ablehnte, sie aber später, erst nachdem er darüber beruhigt wurde, wieder annahm. Uebrigens hat der Herr Abgeordnete Chota hier im Angesichte der hohen Versammlung beiläufig wieder daselbe erklärt; er stellte das Factum der Erklärung der Nichtannahme der Wahl nicht in Abrede. (Ruf: Bedingt.) Es ist ferner bemerkt worden, das Kreisamt habe seine Befugnisse überschritten. Ich frage, in welcher Beziehung? In der etwa, daß es die weitere Substitution, die offenbar für den Fall der Annahme der Wahl von Seite des Rathssubstituten nothwendig wurde, bedingt in Aussicht stellte? Das Amt konnte wohl nicht ohne einen Beamten, der Magistrat nicht ohne den einzigen rechtskundigen Rath bleiben. Allein, wenn das ja eine Pflichtverletzung des Kreisamtes gewesen wäre, so liegt gerade darüber der Beweis nicht vor, denn die Aufnahme dieser Eventualität in die kreisämtliche Verständigung für Herrn Chota wissen wir nur aus der Erklärung des letztern selbst, und in causa propria pflegt die persönliche Aussage nicht vollen Beweis zu wirken, und zuletzt ist dieser ganze Umstand gar nicht entscheidend. Wenn mit jenem Vorwurfe aber gemeint war, daß das Kreisamt die Wahl nicht hätte ausschreiben sollen, so mache ich aufmerksam, daß das Kreisamt sich auf eine Landes-Präsidial-Verordnung beruft. (Unruhe.)

Präs. Meine Herren, ich bitte die Redefreiheit zu wahren.

Abg. Trojan. (Fortfahrend) und wenn Sie, meine Herren, die Annahme einer solchen Erklärung von Seiten des Landes-Präsidiums für unzulässig erklären, so sitzen sehr viele in diesem Hause aus demselben Grunde auf losen Boden. Denn viele von uns hatten das Vertrauen, in mehreren Bezirken zugleich gewählt worden zu seyn; ich erklärte mich für die Annahme der Wahl eines Bezirkes, dann für die Nichtannahme eines andern beim Kreisamte, und eines dritten beim Landespräsidium. Vom Kreisamte ist sofort eine neue Wahl in dem einen Bezirke vorgenommen worden, und mein Herr Nachfolger sitzt hier. In dem 3. Bezirk, wo ich die Erklärung unmittelbar ans Landespräsidium abgab, hat dieses sofort eine neue Wahl angeordnet, und der Abg. für den 3. Bezirk, sitzt ebenfalls unbeanstandet hier, und derselbe Fall tritt bei vielen andern ein. Was die Bedeutung des Mandates anbelangt, will ich nicht näher in die Natur einer Wahl und deren Folgen eingehen; aber das, glaube ich, unterliegt keinem Zweifel, daß es sich bei der Wahl um die Ernennung desjenigen handelt, der den Bezirk zu vertreten hat, der im Namen des ganzen zu verhandeln hat, und daß dieß von der beiderseitigen Willenserklärung abhängt; ist diese einmal erfolgt, kann sie nicht einseitig ohne neuerliche Verständigung wieder abgeändert werden, und es darf auch nicht den 17. ich glaube, nicht einem Einzigen das einmal begründete Recht zur Wahl verkümmert werden, welches für ihn im Gesetze und in der allgemeinen Rechtsgeohnheit gegründet, und für den constitutionellen Staatsbürger so hochwichtig ist. Wenn der Abgeordnete für Troppau sich darüber aufhielt, daß nach 7 Monaten erst ein Protest eingelangt sei von 17 Wahlmännern, so beruht das auf einer irrigen Voraussetzung; denn ich habe bereits erklärt, und in dem Actenauszuge vorgetragen, daß der Protest gleich im Monate Juli eingelangt

war, aber nicht zur Erledigung kam, weil der Wahlact nicht vorlag. Ich glaube mich im Uebrigen nur auf den Actenauszug und darauf berufen zu sollen, was der Vorredner erwähnte, besonders, daß es sich hier nur um die Verweisung der Acten an einen Ausschuss und um nähere Sicherstellung des Thatbestandes durch den Ausschuss zur Prüfung beanstandeter Wahlen handelt, daß die 4. Section resp. die Majorität derselben in den erwähnten Mängeln hinreichenden Grund zu finden glaubte, um nähere, strengere Nachforschungen und Erhebungen einzuleiten, und daß dieß zufolge unserer Geschäftsordnung eben dem Ausschuss zur Prüfung beanstandeter Wahlen obliegt. Aber eines Umstandes muß ich noch zum Schlusse erwähnen (Unruhe), daß ein Stimmzettel als corpus delicti hier vorliegt. Wenn die bestimmte Erklärung der 17 Wahlmänner an sich keine Berücksichtigung findet, so dürfte schon der überzählige Wahlzettel nicht so ganz zu übersehen seyn; denn es ist doch nicht ein ordnungsmäßiger Vorgang, wenn bei einer Wahl statt 103 Stimmzetteln 104 abgegeben werden, ohne daß darauf Rücksicht genommen wurde. Wenn bei uns hier in der Stimmurne auch nur eine Kugel mehr ist, als seyn soll, und die Zahl der Kugeln in der Controlurne also nicht übereinstimmt, muß eine neuerliche Abstimmung vorgenommen werden, jene ist null und nichtig; so gibt es Gründe mehrfacher Art für den Antrag der Section. Uebrigens entscheide die hohe Kammer darüber.

Abg. Wisser. Ich habe die Frage stellen wollen, ob trotz dem Schlusse der Debatte, und trotz dem, daß der Herr Berichterstatter gesprochen, mir noch erlaubt ist, über einen Thatumstand Aufklärung zu geben? (Vielseitiger Ruf: Nein, nein.)

Präs. Es liegen zwei Anträge vor. Der Antrag der Commission geht dahin, diesen Wahlact der Commission für beanstandete Wahlen zu überweisen. Dann ist noch ein Gegenantrag des Abg. Kautschitsch, die Wahl des Abg. Lhota als eine gültige anzuerkennen. Ich glaube diesen letzten Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen, und ersuche diejenigen Herren, welche sich für diesen Antrag aussprechen, aufzustehen. (Majorität. — Der Berichterstatter der 9. Abtheilung hat keine Acten.)

Präs. Der Berichterstatter für beanstandete Wahlen.

Abg. Wieznicki. Die Wahlacte über die Wahl des Abgeordneten für den Bezirk Radzichow, wurden von der hohen Versammlung dem Ausschusse für beanstandete Wahlen aus dem Grunde zur Prüfung überwiesen, weil es aus den Acten nicht klar geworden, ob alle Wahlmänner über die bevorstehende Wahl verständigt wurden. Der Ausschuss für beanstandete Wahlen hat die ganze Actenlage einer neuerlichen Prüfung unterzogen, und glaubte, ohne irgend welche Erhebungen in dieser Beziehung zu veranlassen, auf die Gültigkeitsanerkennung der Wahl des Abgeordneten Michael Hankiewicz aus dem Grunde anzutragen, weil erstens von den für den Wahlbezirk gewählten 38 Wahlmännern 32 erschienen sind, und die bedeutende Zahl der Erschienenen der gegründeten Vermuthung Raum gibt, daß auch die wenigen Abwesenden zum Wahlacte gehörig vorgeladen wurden, und dieses um so mehr, als von keiner Seite irgend ein Protest gegen die Wahl überhaupt und insbesondere aus dem Grunde einer unterlassenen Vorladung zur Wahl erhoben wird, wozu die verkürzten Wahlmänner seit dem Wahltag, dem 15. Juni 1848 hinreichende Zeit gehabt hätten; weil zweitens jede zuverlässige Erhebung, ob die Wahlmänner zur Wahl vorgeladen wurden, unmöglich wird, indem der landesfürstliche Wahlcommissär nach Inhalt seines erstatteten Berichtes über die geschehene Vorladung sich keine Empfangsbeine von den Wahlmännern ausstellen ließ, sondern bloß die Dominien aufforderte, daß sie den Wahlmännern bekannt geben, daß sie

am 15. Juni bei der Wahlcommission zur Wahl des Abgeordneten sich einzufinden haben; weil endlich drittens die Wahl des Abg. Michael Hankiewicz in ihrer Befestigung den gesetzlichen Erfordernissen vollkommen entspricht, indem bei derselben aus 38 Wahlmännern 32, also mehr als drei Viertel erschienen sind, und von diesen 32 sich 38 an der Wahl betheiligten, und hievon 20, also die absolute Majorität, ihre Stimme dem genannten Herren Abgeordneten gaben.

Präs. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? — Diejenigen Herren, welche für den Antrag der Commission stimmen, wollen es durch Aufstehen kund geben. — Es ist die Majorität.

Abg. Wieznicki. Die Bürger des Städtchens Olesko im Plockower Kreise in Galizien erklären, mit der Wahl des Abg. Sierakowski aus dem Grunde nicht einverstanden zu seyn, weil er a) von den Wahlmännern ohne ihre Zustimmung gewählt wurde, und (Heiterkeit) b) weil Sierakowski einem andern Dominio angehört, und sie dafür halten, daß jedes Dominium einen eigenen Vertreter haben solle. (Heiterkeit.) Einhelliger Antrag. Die unbegründete, im Namen der Bürger von Olesko erhobene, jedoch von Niemanden gefertigte Eingabe ist lediglich ad acta zu legen. (Bravo.)

Präs. Wünscht Jemand das Wort darüber zu ergreifen? (Niemand.) Diejenigen Herren, welche für den Antrag des Ausschusses sind, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Abg. Pretis (als Berichterstatter des Ausschusses zur Prüfung beanstandeter Wahlen trägt den Bericht vor, über den Protest gegen die Wahl des Joseph Zajackowski aus dem Wahlbezirk Brzezan, und stellt den einstimmigen Antrag des Ausschusses, es bei dem früheren Beschlusse zu belassen und den Protest zu verwerfen.)

Präs. Wünscht Jemand das Wort? (Pause.) Diejenigen Herren, welche für den Antrag des Ausschusses sind, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. — Den dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildet der Bericht des Petitions-Ausschusses. (Ruf: Präsidentenwahl! Präsidentenwahl!) Ich muß bitten, es ist der Bericht des Petitions-Ausschusses als dritter Gegenstand auf der Tagesordnung.

Abg. Fischhof. Ich beantrage, alsogleich zur Wahl des Präsidenten überzugehen.

Präs. Es wird beantragt, zur Wahl des Präsidenten überzugehen, welche den vierten Gegenstand der Tagesordnung bildet. Diejenigen Herren, welche sich für den Uebergang zur Wahl des Präsidenten aussprechen, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Majorität.) Es ist, meine Herren, die Wahl für den Präsidenten, den ersten und zweiten Vice-Präsidenten in drei abgeordneten Wahlacten vorzunehmen; zuerst die Wahl des Präsidenten. Die Herren wollen mittelst Namensaufruf ihre Zettel abgeben. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zum Namensaufruf zu schreiten. (Vornahme der Wahl des Präsidenten.) Bei der Wahl des Präsidenten haben sich 314 Herren Deputirte betheiliget. Hiervon erhielt an Stimmen der Abg. Smolka 145, der Abg. Strobach 118, der Abg. Haslwanter 50, der Abg. Kautschitsch eine Stimme. Die absolute Majorität beträgt 158; es ist daher keine absolute Majorität zu Stande gekommen, und es muß zum zweitenmale die Wahl vorgenommen werden.

Abg. Jelen. Ich trage auf 10 Minuten Bedenkzeit an. (Wiederspruch.)

Präs. Wird der Antrag auf die Bewilligung von 10 Minuten unterstützt? (Geschicht.) Der Antrag ist unterstützt, die 10 Minuten sind bewilliget. (Nach der zweiten Vornahme der Wahl.) Bei der Wahl haben sich 310 Mitglieder betheilt. Die absolute Majorität ist 156. Der Herr Abg. Smolka erhielt 153 Stimmen, der Abg. Strobach 108, der Hr. Abg.

Haslwanter 49. Es ist daher keine absolute Majorität, und die Wahl muß neuerdings vorgenommen werden. Ich erlaube mir, aufmerksam zu machen, daß nur zwischen den zwei Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhielten, nämlich dem Herrn Smolka und Strobach die Wahl zu geschehen hat. (Nach der dritten Vornahme der Wahl.) Es haben sich bei der Wahl 305 Herren betheiliget. Der Abg. Smolka erhielt 201 und der Abg. Strobach 194 Stimmen, 7 Abgeordnete enthielten sich des Abstimmens, es ist demnach der Abg. Smolka zum Präsidenten gewählt. — Aus Anlaß dieser Wahl erlaube ich mir, meinen innigsten Dank dem Hause abzustatten für die viele Rücksicht, die mir in den vielen schwierigen Lagen meines Amtes zu Theil wurde. Im Bewußtseyn der erfüllten Pflicht räume ich mit Vergnügen einem so würdigen Nachfolger, wie der Herr Abg. Smolka ist, den Stuhl, den ich bisher einnahm. (Großer Beifall der gesammten Kammer.)

Präs. Smolka. Meine Herren! Berufen durch Ihr Vertrauen zu dem Amte, das mein geehrter Herr Vorgänger so würdevoll versehen, bitte ich die Versicherung entgegen zu nehmen, daß es mein eifrigstes Bestreben seyn wird, allen jenen Anforderungen auf das gewissenhafteste zu entsprechen, welche an das Ehrenamt, das Sie mir übertragen haben, gerechter Weise gestellt werden können. — Ich bitte Sie, meine Herren, mich in diesem meinem Bemühen durch Ihre Mitwirkung durch Ihre Rücksicht zu unterstützen; derart unterstützt hoffe ich, daß ich im Stande seyn werde, Ihr mich so hoch ehrendes Vertrauen zu rechtfertigen. (Großer Beifall der gesammten Kammer.) Es wäre nun zur Wahl des ersten Vice-Präsidenten zu schreiten. (Abg. Trojan trägt darauf an, die Sitzung auf eine Stunde zu unterbrechen, da jedoch der lebhafteste Wunsch die Sitzung auf 2 Stunden zu unterbrechen, sich äußert, so vereinigt sich Trojan mit diesem Wunsche.) Diejenigen Herren, welche wünschen, daß die Sitzung bis 3 Uhr unterbrochen werde, wollen aufstehen. (Majorität.) Schluß $\frac{3}{4}$ Uhr. Wiederbeginn $\frac{1}{6}$ Uhr.

Präs. Die erforderliche Anzahl der Abgeordneten ist anwesend, es kann demnach zur Wahl der Herren Vice-Präsidenten geschritten werden. Wenn es der hohen Kammer genehm ist, so könnte ähnlich dem Vorgange im vorigen Monate die Wahl durch Einsammlung der Stimmzettel vom Plaze aus geschehen; (Ruf: Ja, ja!) nur würde ich die Herren ersuchen, sich auf die Plätze zu begeben, damit keine Irrungen vorkommen. Ich ersuche die Herren, sich während der Abnahme der Stimmzettel nicht von Ihren Plätzen wegzubehalten, nachdem nur jene Zettel abgenommen werden, welche vom Plaze aus gegeben werden. Ich ersuche die Herren Schriftführer die Einsammlung der Zettel vorzunehmen. (Nach Einsammlung der Stimmzettel.)

Präs. Meine Herren, das Scrutinium beginnt. (Nach beendigtem Scrutinium.) Die Abstimmung führte zu folgendem Ergebnisse: An der Abstimmung betheiligten sich 290 Abgeordnete. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 146. Von diesen 290 Stimmen erhielt der Herr Abg. Hein 140, der Herr Abg. Brauner 78, Abg. Haslwanter 48, Schuselka 6, Pretis 5, Bacano und Rieger je 2, die übrigen Stimmen vertheilten sich zu je einer. Es ist keine absolute Stimmenmehrheit erzielt worden, die Wahl muß demnach wiederholt werden; ich ersuche die Herren, sich auf Ihre Plätze zu begeben, es werden die Stimmzettel eingesammelt werden. (Nach vorgenommener Einsammlung der Stimmzettel bemerkt der)

Präs. Meine Herren! Die Verlesung der Stimmzettel wird begonnen. (Nachdem dieß geschehen ist.) Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes: An derselben betheiligten sich 293 Stimmen; davon erhielt der Abg. Hein 162 Stimmen, der Abg. Brauner 77 Stimmen, der Abg. Haslwanter 40 Stimmen, der

Abg. Spangher 2 Stimmen und 11 Stimmen vereinzelt sich. Der Herr Abg. Hein ist demnach zum ersten Vice-Präsidenten gewählt. (Beifall.)

Vice-Präs. Hein. Meine Herren! Es wäre eine Anmaßung von mir, das mich so ehrende Resultat dieser Wahl auf Rechnung irgend eines Verdienstes von meiner Seite zu schreiben. Zwei Eigenschaften glaube ich dennoch mitzubringen, welche in der Folge Ihre Wahl zu rechtfertigen im Stande seyn werden. Es ist dieß guter Wille und lebendiges Rechtsgefühl. (Beifall.) Indem ich Ihnen meine Herren, für das mir so ehrenvolle Vertrauen meinen herzlichsten Dank ausspreche, gebe ich Ihnen zugleich die Versicherung, daß es mein größtes Bestreben seyn wird, wenn ich je in Abwesenheit des Herrn Präsidenten den Präsidentenstuhl besteigen sollte, im Innern des Hauses unparteiisches Recht zu üben, nach außen aber, die Würde und das Ansehen dieses Hauses kräftig zu wahren. (Beifall.)

Präs. Es wird nun zur Wahl des zweiten Vice-Präsidenten geschritten. Ich ersuche die Herren, sich auf Ihre Plätze zu begeben, die Herren Secretäre werden die Stimmzettel einsammeln. Nachdem ich bemerkte, daß das Haus in Kurzem nicht vollzählig seyn dürfte, so würde ich mir erlauben, die Tagesordnung jetzt festzusetzen und den Tag der Sitzung zu bestimmen. — Ich würde mir erlauben, die nächste Sitzung auf Dienstag um 10 Uhr festzusetzen. Die Tagesordnung dürfte die seyn: Die Vorlesung des Protokolls der heutigen Sitzung, und dann, vermöge eines früheren Beschlusses, wornach die ersten drei Tage der Woche die Grundrechte berathen werden sollen, die 2. Lesung der Grundrechte. Nur wollte ich auch noch anzeigen, daß die Zeit abgelaufen ist, für welche die Sectionen zusammengesetzt waren. Die Zeit war bereits am Mittwoch abgelaufen. Ich habe die Namen der Herren Abgeordneten, auf besondere Zettel geschrieben, bereits vorbereitet, und dieselben nach den Gouvernements ordnen lassen, und wenn es dem hohen Hause genehm ist, wird das Vorstandsbureau morgen und übermorgen die Verlosung vornehmen. (Ruf: Ja! ja!) Ich würde demnach ersuchen, sich morgen und Montag in den Sectionen zu versammeln, noch nach der alten Zusammensetzung, um vielleicht die noch rückständigen Wahlliste zu prüfen, damit keine Rückstände vorkommen, und wegen Uebertragung der Wahlliste an die neu zu bildenden Sectionen nicht Irrungen eintreten. Die Sectionen werden zusammengelostet, und die Listen in den Sectionszimmern aufgelegt werden. Demnach werden die Herren, wenn sie sich am Dienstag vor der Sitzung in die Sectionszimmer begeben, in Erfahrung bringen, welchen neuen Sectionen sie zugetheilt wurden. Es wird jetzt das Scrutinium beginnen. (Nach dem Scrutinium.) Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: An der Abstimmung theilnahmen 289 Abgeordnete, die absolute Stimmenmehrheit beträgt 145. Von den 289 Stimmen erhielt der Abg. Pretis 144, Abg. Szaszkiewicz 83, Abg. Kautschitsch 43, Abg. Haslwanger 7, Abg. Schufelka 3, Abg. Dyniec 2, Abg. Brauner 2; die übrigen 3 Stimmen vertheilten sich zu je einer. Die Wahl muß wiederholt werden, zumal keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wurde. Die Abnahme der Stimmzettel wird beginnen. (Geschicht. — Nach der wiederholten Abstimmung.) Das Ergebniß ist nachstehendes: An der Abstimmung haben Theil genommen 267; die absolute Stimmenmehrheit ist 134. Von 267 Stimmen erhielt der Abg. Pretis 132, Szaszkiewicz 108, Kautschitsch 2, und 3 zu einer Stimme. Der Herr Abg. Pretis ist demnach zum zweiten Vice-Präsidenten gewählt. (Beifall.)

Vice-Präs. Pretis. Meine Herren, unter allen im hohen Reichstage vertretenen Nationen hat die italienische die geringste Zahl von Abgeordneten. Dadurch, meine Herren, daß Sie einen aus dieser geringen Zahl zum

Vice-Präsidenten wählen, haben Sie zugleich dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Nationalitäten eine neue Weihe verliehen. (Beifall.) Dieser Vorgang belebt meine freudige Hoffnung noch mehr, daß auch in der künftigen Constitution, die wir dem Volke zu geben berufen sind, dieser Grundsatz werde praktisch durchgeführt werden. (Beifall.) Hiefür und für das mir hiebei bewiesene Vertrauen spreche ich meinen aufrichtigen Dank dem hohen Reichstage aus. (Allgemeiner Beifall.)

Präs. Die heutige Sitzung erkläre ich für geschlossen. (Schluß: $\frac{3}{4}$ 8 Uhr.)

Offizielle stenographische Berichte
über die

**Verhandlungen des österreichischen
constituirenden Reichstages in
Kremsier.**

Sechszundsechzigste (XXIV.) Sitzung am 23.
Jänner 1849.

Tages-Ordnung. I. Ablesung des
Sitzungsprotokolls vom 20. Jänner 1849.
II. Zweite Lesung der Grundrechte.

Vorsitzender: Präsident Smolka.
Auf der Ministerbank: Stadion, Kraus,
Thinnfeld. Anfang: $\frac{1}{4}$ 11 Uhr

Präs. Nachdem die erforderliche Anzahl von Abgeordneten anwesend ist, so erkläre ich die Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer Gleispach wird das Protokoll der letzten Sitzung vorlesen.

Schriftf. Gleispach (liest das Protokoll der Sitzung vom 20. Jänner.)

Präs. Ist bezüglich der Fassung dieses Protokolls etwas einzuwenden? — Nachdem gegen die Fassung des Protokolls nichts eingewendet wird, so erkläre ich es für richtig aufgenommen. — Ich habe einige Urlaube bewilliget, und zwar den Herrn Abg. Helfert und Schantl auf 8 Tage, dem Herrn Abg. Haunsteiner auf 6 Tage. — Es haben zwei Herren Abgeordnete ihre Mandate zurückgelegt, und zwar der Herr Abg. Eckl für Westerböhmen, mit der Bitte, seinen Sitz in der hohen Kammer beibehalten zu dürfen, bis der neue Herr Abgeordnete eingetroffen seyn wird. Ferner der Herr Abg. Narmilli für den Wahlbezirk Nagusa, ohne diesen Vorbehalt. Es wird von Seite des Vorstandsbureau das Einschreiten an das Ministerium wegen Ausschreibung neuer Wahlen erlassen werden. — Es ist ein neuer Herr Abgeordneter eingetroffen, nämlich für den Wahlbezirk Neuhaus anstatt des ausgetretenen Herrn Abg. Hamernik. Es wurde der Herr Johann Schütz gewählt. Derselbe hat sich im Vorstandsbureau mit seiner Legitimationsurkunde ausgewiesen, und falls derselbe anwesend ist, kann er an der heutigen Verhandlung theilnehmen. — Als krank haben sich gemeldet die Herren: Praszak und Machalski, dagegen ist der Abg. Cavalcabo von seiner Krankheit genesen, eingetroffen und wird von morgen an die Stelle eines Schriftführers wieder versehen. (Bravo.) — Das Vorstandsbureau hat die Verlosung der Abtheilungen vorgenommen; durch ein Mißverständnis wurden diese Listen in den Abtheilungen nicht aufgelegt. Es sind demnach die Herren nicht in die Kenntniß gekommen, welchen Abtheilungen dieselben zugefallen sind. Wenn die hohe Kammer es wünscht, so werden diese Listen jetzt vorgelesen werden (nein, nein); es werden demnach diese Listen heute Nachmittag in den Abtheilungszimmern schon aufliegen, wo die Herren in Erfahrung bringen können, wer in welche Abtheilung gehört. Jedenfalls aber ersuche ich, morgen um 9 Uhr sich in den Abtheilungen zu versammeln, um die Vorstände zu wählen. Zwei Abtheilungen haben bereits gewählt.

Schriftf. Streit. Und zwar die 3. Abtheilung zum Vorsitzenden den Abg. Palacki, zum Stellvertreter den Abg. Szabel, zu Be-

richterstattern die Abg. Jonak und Ranski, zu Schriftführern die Abg. Holznecht und Poforny; dann die 6. Abtheilung zum Vorstand den Abg. Strobach, zu dessen Stellvertreter den Abg. Franz Schmitt, zu Schriftführern die Abg. Praszak und Wiesenauer, und zu Berichterstattern die Abg. Pribyl und Vacano.

Präs. Ich werde demnach ersuchen, sich morgen um 9 Uhr Früh in den Abtheilungen zu versammeln, um in den übrigen Abtheilungen die Wahlen der Vorstände vorzunehmen. — Der Herr Abg. Petranovich hat sich als krank gemeldet. — Der Vorstand der Finanz-Commission ersucht, damit die Mitglieder dieser Commission heute Nachmittag zusammentreten möchten. Es sind einige Interpellationen angemeldet, und zwar eine des Herrn Abg. Vacano. Wollen der Herr Abgeordnete dieselbe vorlesen.

Abg. Vacano (liest von der Tribune aus): Interpellation an das hohe Finanzministerium. In dem Vortrage des Herrn Finanzministers vom 21. November heißt es wörtlich: „Die dritte Bedingung, ohne welche ein Finanzsystem, das eines mächtigen Staates würdig wäre, nicht gedacht werden kann, besteht darin, daß dasselbe in allen Theilen auf der Gerechtigkeit beruhe und alle Mittel, die dem Rechte nicht entsprechen würden, unbedingt verwerfe.“ Ein Ausspruch, der innerhalb und außerhalb des Hauses freudig begrüßt wurde. Obgleich nun von allen Steuern, die in Oesterreich erhoben werden, gerade die Grundsteuer diesem Grundsatz am meisten entspricht, so ist es doch dringend nothwendig, die Mängel des sogenannten stabilen Catasters aus der doppelten Rücksicht schleunigst zu beheben, weil einerseits die neue Catastrirung in mehreren Provinzen noch im Gange ist, in anderen erst zu beginnen hat, und man daher darauf bedacht seyn soll, gleich von vornherein alles zu vermeiden, was jenem Grundsatz der Gerechtigkeit nicht entspricht, und weil man andererseits in den schon catastrirten Provinzen theils durch eine dem Hauptzwecke des Catasters und den Forderungen der Gerechtigkeit nicht entsprechende Evidenzhaltung desselben, theils durch die gleich ursprünglich sich eingeschlichenen und sich fortpflanzenden Ungerechtigkeiten Gefahr läuft, alle jene Vortheile, die man sich von diesem großartigen, mit so vielem Fleiße und Kosten gehegten Operat eben hinsichtlich einer gerechten Steuerumlegung machte, in nächster Zeit zu verlieren. Ich erlaube mir, in diesen Beziehungen insbesondere Folgendes hervorzuheben: Erstens. Die Bestimmungen der Schätzungs-Instruction, nach welchen die von dem Brutto-Ertrage zur Ausmittlung des Reinertrages abzuziehenden Culturskosten für den Fall geringer als in der wirklichen und nachgewiesenen Höhe in Anschlag gebracht werden, wenn sie gewisse Percente des Brutto-Ertrages (die sogenannten Zwangspercente) übersteigen, sind offenbar mit dem Gerechtigkeitsprincipe im Widerspruch, denn hiedurch werden gerade die unfruchtbarsten Gegenden gegen den wirklich erhobenen Thatbestand in ihrem Reinertrage unrechtmäßig gesteigert, und dadurch mit einer zu hohen Grundsteuer überbürdet. Zweitens. Die Erfahrung lehrt leider, daß sehr auffallende Mißverhältnisse der Reinertrags-Schätzungen bestehen, und zwar nicht nur zwischen den einzelnen Provinzen, den einzelnen Kreisen, sondern selbst zwischen in ganz gleichen Boden- und sonstigen Verhältnissen befindlichen Nachbargemeinden, sobald sie nur in verschiedene Schätzungs-Commissariate fallen. Die Hauptursache dieses ungerechten Mißverhältnisses liegt offenbar darin, daß in der Schätzungs-Instruction kein hinreichend fester objectiver Anhaltspunkt geboten ist, sondern, daß die Ausmittlung des Reinertrages zu sehr der individuellen subjectiven Anschauungsweise der Catastralbeamten überlassen ist. Drittens. Die Evidenzhaltungs-Instruction hält den Hauptzweck des Catasters, nämlich eine

gerechte und andauernd gleichförmige Steuerumlegung nicht gehörig fest, sondern setzt über über denselben einen Nebenweck, der darin bestehen soll, daß durch Vernachlässigung einer den wahren Reinertrag im Auge behaltenden Evidenzhaltung die Bodencultur dadurch gehoben werden würde, daß jede nachfolgende factische Erhöhung oder Verminderung des Reinertrages außer Berücksichtigung gelassen wird, wodurch bei der Erhöhung des Reinertrages der verkleibende geringere Steueransatz gleichsam eine Belohnung für den Besitzer, bei einer Verminderung des Reinertrages aber die Beibehaltung des außer Verhältnis getretenen hohen Steueransatzes eine Strafe auf ewige Zeiten, und zwar für alle nachfolgenden Besitzer abgeben soll. Dieser Grundsatz und die darauf gegründete Erwartung ist aber schon an und für sich nicht stichhaltig; denn, wenn der Grundbesitzer nicht wegen dem zu erwartenden höhern Ertrage zur bessern Bodencultur angespornt wird, so wird er es gewiß auch nicht durch die Differenz der Steuerquote; ungerecht stellt sich aber ein solcher Grundsatz besonders dann heraus, wenn die Veränderung im Reinertrage nicht vom Besitzer abhängig ist, sondern ihre Ursache von außen kommt. Allerdings soll nicht der Fleiß besteuert werden, es wird aber nothwendig, daß nach einer längeren Reihe von Jahren der Uebergang von einer Hauptculturgattung in die andere, und insbesondere solche Veränderungen des Reinertrages die geeignete Berücksichtigung finden, welche aus vom Besitzer unabhängigen Ursachen eintreten, wennman nicht jene Millionen, welche der Cataster gekostet hat und noch kostet, preisgeben, und in wenigen Jahrzehnten der vorigen Ungleichheit in der Besteuerung, und der damit verbundenen Ungerechtigkeit Thür und Thor öffnen wird. Die Evidenzhaltungs-Instruction bedarf daher einer gänzlichen und zwar principiellen Umarbeitung, wobei zugleich darauf Bedacht genommen werden könnte, auch die bei der ursprünglichen Schätzung schon aus den in den Punkten 1 und 2 besprochenen Gründen eingeschlichenen Fehler wieder gut zu machen. Endlich wird es viertens. Nothig seyn, um keinen Stillstand in den Catastral-Arbeiten eintreten zu lassen, für die Fortsetzung jener Arbeiten, welche bisher von den Privatsteuer-Obrigkeiten zu liefern waren, zu sorgen; wie nun einerseits diese sich von selbst controlirenden Arbeiten zur Vermeidung jedes bureaukratischen Schlenndrians und jeder unnöthigen Kostspieligkeit am zweckmäßigsten im Recordwege hergestellt werden könnten, so ist es andererseits ein Erforderniß der Gerechtigkeit, der wirklichen Catastralbeamten den übrigen Beamten gleich zu stellen, und dieß um so mehr, als diese Branche gegenüber dem übrigen Beamtenpersonal ungleich die meiste und gediegenderste Arbeit liefert, und deren künftige Unterbringung nicht so sehr bei der möglichst zu vereinfachenden Evidenzhaltung, sondern vielmehr bei den nothwendiger Weise zu freirenden ararialen Steuerämtern keinem Anstande unterliegen kann. Ich stelle daher an das hohe Finanzministerium die Anfrage, ob dasselbe im Catastralwesen, insbesondere nach den angedeuteten Hauptrichtungen hin, die nöthigen Reformen in Angriff genommen hat? mir vorbehaltend, nach Ausfall der dießfälligen Beantwortung die entsprechenden Anträge allenfalls bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Staatshaushalt im Wege eines der Reichstags-Ausschüsse zur Sprache zu bringen.

Kremsier am 23. Jänner 1849.

Emil Bacano, Abg. der Stadt Steyr.

Präs. Es wird diese Interpellation dem Ministerium der Finanzen zugemittelt werden. — Es hat noch eine Interpellation angemeldet der Herr Abgeordnete Scherzer, er ist aber nicht anwesend. — Vor dem Uebergange zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung sind in Gemäßheit der Geschäftsordnung die beim Vorstande eingebrachten Anträge zu verkündigen. Es hat einen Antrag eingebracht der

Abg. Zbyszewski, dem sich beigefellten die Abg. Schopf, Motyka und Müller. Der Antrag ist dieser Art, daß er gleich von dem Vorstande aus nicht einer bestimmten Commission oder Abtheilung zugewiesen werden konnte. Ich werde ihn verlesen lassen.

Schriftl. Streit (liest.)

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Zbyszewski. In Anbetracht, daß die österreichische Armee im lombardisch-venetianischen Königreiche zur Zeit der Wahlen zum constituirenden Reichstage sich an diesen zu betheiligen nicht vermochte; in Anbetracht, daß die gesammten Officiere und Soldaten der Armee in Italien in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger das unbestreitbare Recht haben, ihr Wahlrecht auszuüben, und daran nur durch die kriegerischen Operationen gehindert worden sind; in fernerm Anbetracht, daß die Armee in Italien eine so ansehnliche Anzahl von Staatsbürgern umfaßt, daß dieselben eigene Vertreter in den constituirenden Reichstag zu entsenden im Stande sind; in Anbetracht endlich, daß auf dem Boden Italiens eine bedeutende Anzahl von Beamten und anderen wahlberechtigten Staatsbürgern des hiesigen Ländercomplexes sich befinden, welche gleichfalls ihr Wahlrecht auszuüben wünschen, stelle ich den Antrag eines zu erlassenden Gesetzes in folgender Fassung: 1. Die Armee in Italien, bloß in ihrer Eigenschaft als ein Inbegriff von österreichischen, dem hier vertretenen Ländercomplex angehörnden Staatsbürgern wählt und entsendet 3 Abgeordnete in den constituirenden Reichstag. 2. Diese Wahl gilt nur für diesmal aus Rücksicht auf die außerordentlichen Umstände; es dürfen aus denselben für die Zukunft keine Folgerungen und keine Ansprüche gemacht werden. 3. Die ungarischen, kroatischen und italienischen Truppen dürfen bei der Wahl der Abgeordneten nicht betheiligen. 4. Die bei der Armee zugetheilten Beamten und sonstigen wahlberechtigten Staatsbürger haben bei derselben Gelegenheit auch ihr Wahlrecht auszuüben. 5. Das Ministerium hat aus Anlaß dieser Wahlen das provisorische Wahlgesetz vom 9. Mai v. J. auf eine mit den Armee-Einrichtungen bestens sich verträgliche Weise in Anwendung zu bringen. 6. Eine beim Eintreffen der Armee-Abgeordneten vorzunehmende Verlosung hat zu entscheiden, welchen Provinzen angehörend dieselben zu betrachten sind.

Präs. Es ist dem Herrn Antragsteller eine kurze Begründung gestattet. Wünschen der Herr Antragsteller von diesem Rechte Gebrauch zu machen?

Abg. Zbyszewski. Schon in meiner, am 19. d. M. gehaltenen Rede hatte ich die Ehre, dem hohen Hause die Einbringung dieses Antrages zuzueignen. Ich erlaube mir, diesen Antrag einen dringenden zu nennen. Ich will es versuchen, mich darüber zu rechtfertigen. Ich will nicht etwa damit meinen, der Antrag sei so dringend, daß er nicht gedruckt, und der Würdigung des hohen Hauses überlassen werden kann. Aus andern Gründen fand ich für räthlich, ihn dringend zu nennen. Höchst erhehend, höchst erfreulich wäre es für mich und meine militärischen Freunde, wenn wir am Schlusse des Reichstages von unseren gesammten Waffenbrüdern Anerkennung ernten würden. Höchst niederschlagend aber wäre das Bewußtsein, wenn durch irgend eine irrige Ansicht, durch Unterlassung einer Vorsicht, oder durch irgend einen tückischen Zufall das Gegentheil erzweckt würde, wenn die Armee in die Lage versetzt würde, ihr Mißfallen ausdrücken zu müssen. Und für wahr, meine Herren, es ist gar leicht zu verstossen, wenn wir nicht alle Umsicht brauchen, denn ich gestehe offen, daß manche wichtigen Fälle des praktischen Dienstes von uns wohl, eifrig aber nicht mit genügender Sachkenntniß werden vertreten werden. Dieses war es, was mich leitete, und den Wunsch in mir rege machte, Beistand von Seite der Armee zu fordern, ich erkannte, daß dieser mir nur werden könnte,

wenn die Armee in der That Vertreter bekäme, und in der Armee Italiens sah ich endlich einer willkommenen Lösung meines Strebens entgegen, sobald sich nur der passende Augenblick darbieten würde, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Meine Sorge geht nun vor Allen: dahin, Ihnen die Gerechtigkeit der Ansprüche der Armee in Italien auf Entsendung von Vertretern in dieses Haus möglichst gründlich darzustellen. Bei dieser Gelegenheit lenke ich ganz vorzüglich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf das provisorische Wahlgesetz vom 9. Mai v. J. und auf die nachträglichen Bestimmungen in Betreff der Wahlen, welche, wenn sie auch nicht in der ganzen Monarchie in Vollzug gesetzt worden sind, doch wenigstens in Wien vollkommen beachtet wurden. Das Gesetz vom 9. Mai bestimmt, wenn auch nur leise angedeutet, doch irgend einen Census; der Soldat würde vermöge desselben ohne Wahlrecht sein. Ich frage aber, meine Herren, sind die geraden Glieder, das Blut eines Soldaten nicht hinreichender Census, um ihm auch Rechte zu geben? (Bravo.) Die nachträglichen Bestimmungen, die da erfolgt sind, waren scheinbar günstiger noch für den Soldaten, sie bestimmen nämlich nur Ausnahmen: 1. Für alle Nahrung-, Obdach- und Packlosen. 2. Für alle niedern Bedienstungen. Ich glaube, es wäre unwürdig, wenn ich nur den geringsten Zweifel, den flüchtigsten Beweis für die Ansprüche des Soldaten, auf Grundlage dieser Bestimmung geben wollte; also ich gehe hiemit von dem entschiedenen Grundsatz aus, daß der Soldat ein unbestreitbares Wahlrecht hat, sobald er 24 Jahre alt geworden ist. Meine Herren, blicken Sie auf die Armee zur Zeit der Wahlen zum constituirenden Reichstage, so zerfiel sie damals in 3 Abtheilungen. Die erste derselben war innerhalb der Grenzen des Ländercomplexes, der hier vertreten wird, es konnten die Truppen dieses Haupttheiles der Armee sich an den Wahlen betheiligen, und sie haben es, wenn auch nur im geringeren Maße, auch gethan. Diejenigen, die sich zu den Wahlen nicht begaben, die sich bei denselben nicht betheiligten, konnten es allerdings, sie konnten ihr Recht der Wahl reklamiren, wahren, und dann nach Belieben ausüben, und wenn sie es dennoch nicht thaten, so war es nur ein Act ihres freien Willens, und wir dürfen hier den Fall als erledigt ansehen. Alle diejenigen Truppen nämlich, die innerhalb dieser Länder waren, haben keinen Anspruch mehr. Die zweite Abtheilung der Truppen, war zerstreut in Ungarn und Siebenbürgen, sie waren nirgends in bedeutenden Massen angehäuft, und wurden in der Folge der Zeit aus Ungarn hervorgezogen, ein Theil davon ging sodann nach Italien, der andere steht noch gegenwärtig höchst wahrscheinlich bei der Armee des Feldmarschalls Fürsten Windischgrätz. Es sind dieß nur geringere Abtheilungen, welche nirgends in so ausgiebiger Anzahl versammelt sind, um als ein Ganzes ihr Wahlrecht anzusprechen und auszuüben. Besonders die Ansprüche der Truppen in Ungarn hervorzuheben, brauche ich demnach nicht, und glauben Sie es, meine Herren, ich spreche es mit Zuversicht aus, diese Truppen werden für dieses Mal auf alle ihre Ansprüche gerne verzichten, wenn sie nur das freudige Bewußtsein haben, ihre Brüder in Italien seien berücksichtigt worden, es sei ihnen ihr Recht zugestanden, es sei ihnen die Vertretung in diesem hohen Hause gewährt worden. Nur die italienische Armee, als großer Körper von wahlberechtigten Staatsbürgern, als ein Körper, der nebst seiner Berechtigung auch eine so große Anzahl von Individuen umfaßt, um selbstständig vertreten zu sein, als ein Körper endlich, der bisher gar wenig beachtet worden ist, verdient für jetzt eine ausschließliche Berücksichtigung zu finden. Ich werde nun auf diese einleitenden Bemerkungen, die ich machen zu müssen geglaubt habe, die Ehre haben, auf die einzelnen Punkte des Antrages, den ich gestellt habe, einzugehen.

Früher mögen Sie jedoch, verehrte Herren, entschuldigen, wenn ich in voraus manchen Bedenken, die erhoben werden könnten, entgegen trete. Erstens würde man vielleicht das Bedenken haben, daß mancher der Soldaten der Armee zweimal das Wahlrecht ausübe. Da bemerke ich Ihnen nur, daß seit dem Monate November 1847 bis einschließlich Juni 1848 die allergrößten Massen, die allerbesten und bewährtesten Truppen, der Stamm und Kern der Armee, nach Italien hineingeschoben worden sind, und daß diese Truppen unmöglich an der Wahl sich betheiligen konnten. Die später abgeforderten Truppen bestanden aus allenfalls wahlberechtigten Ober- und Unterofficieren, und aus ganz jungen Rekruten, die noch an der Wahl sich nicht betheiligen konnten. Der Verstoß, den man also durch eine zweimalige Wahl machen könnte, kann nur die Officiere und Unterofficiere, die später nachgeschickt wurden, betreffen, und wäre von gar keinem Belange. Man könnte ein weiteres Bedenken haben, und den Beweis darauf gründen wollen, daß die Soldaten bei den Wahlen in ihren betreffenden Wahlbezirken eingeschrieben waren, und nachdem diese Bezirke ihre Vertreter in das hohe Haus entsendet haben, so dürften diese Soldaten bereits vertreten sein, und hätten kein weiteres Anrecht, einen Andern als Vertreter zu wählen. Ich kann nicht anders als einen solchen Grund als leicht zu bezeichnen, es kommt mir vor, als ob man sagen wollte, daß ich, weil die Meinen in der Heimath zu Mittag gespeist haben, trotz meinem Hunger auch schon gegessen haben müsse. Ich will aber einen anderen Grund den Behauptungen meiner Gegner entgegenstellen. Warum hat denn das Wahlgesetz vom 9. Mai die Bestimmung aufgenommen, daß das Wahlrecht nur derjenige ausüben darf, der 6 Monate an dem Orte der Wahl anwesig war? Offenbar ist der Betreffende in seinem Wahlbezirks-Nummer eingzeichnet, und doch läßt man ihn an einem anderen Orte das Wahlrecht ausüben. Die Bestimmungen von 6 Monaten Ausenthalt in einem Orte findet unläugbar darum statt, damit nicht ein Individuum sich an mehreren Orten bei den Wahlen betheilige, es wird dadurch eine Controle ermöglicht. Dieß wollen Sie dem Soldaten erlassen, es kann keine Verwechslung seiner Person und kein Mißbrauch gemacht werden, wollen Sie aber dennoch einen Termin von 6 Monaten im Sinne der Wahlordnung aufrecht erhalten wissen, so will ich Ihnen namentlich in Verreß der Truppen in Italien sagen: sie haben einen bereits längeren Aufenthalt an einer und derselben Stätte; — es sind 9—10 Monate, und diese Stätte ist: unter Gottes freiem Himmel! Sie können also über dieses Bedenken hinausgehen. Ein drittes Bedenken könnte seyn: wie ist es möglich, daß eine bewaffnete Macht vertreten werde? Ich habe aber in meinem Antrage selbst bereits zergliedert, daß die bewaffnete Macht als solche hier nicht gemeint sei. Wollen Sie aber dennoch auf diesem Einwande bestehen, so weise ich Sie auf die französische und englische Marine hin, wo bis zum gegenwärtigen Augenblick die Soldaten als beisammen befindlich und bewaffnet das Wahlrecht haben. Ich weise Sie auch hin, wenn auch ungern, auf so Manches, was der französische Convent in den Neunziger-Jahren gethan hat, welcher das Wahlrecht der Armee anerkannte. Schließlich muß ich noch eines Bedenkens erwähnen. Es könnte vielleicht der Zweifel entstehen, ob die Armee die Idee der Gegenwart theilt, und ob sie auch freisinnige Männer hieher entsenden könnte. Nicht beauftragt, meine Herren, auch nicht wissend, ob meine Gefährten meine hier ausgesprochene Gesinnung billigen werden, wage ich dennoch laut Ihnen zu sagen, daß sie diese Idee theilt. Wissen Sie denn, meine Herren, freudig begrüßte die Armee das Morgenroth der erwachten Freiheit, sie begrüßte sie mit dankenswürdigstem Herzen. Wissen Sie, meine Herren, mit Sehnsucht erwartet die Ar-

mee die Wiedergeburt des Gesamt-Vaterlandes und die gesetzlich gesicherte Freiheit der Staatsbürger. Aber die Armee will auch die Gränze des Staates, seinen kräftigen Aufbau aus den alten Elementen, auf daß er den Stürmen der künftigen Jahrhunderte Trost bieten kann. Die Armee will einen Thron mit Macht, Glanz und Ansehen ausgestattet. Dieß, meine Herren, glaube ich, wollen wir aber Alle. Rufen Sie also die Vertreter der Armee hierher, lassen Sie sie unser herrliches Bestreben, ein glückliches Ganzes zu bilden, eine schöne Zukunft unserem Vaterlande zu bereiten, unterstützen, und die Armee wird dann gewiß die Aussicht mit uns theilen, daß wir einer schönen Zukunft entgegen sehen dürfen. Auf die einzelnen Punkte eingehend, bemerke ich, daß ich drei Vertreter beantrage. Ich will dieß rechtfertigen. Die Armee in Italien beläuft sich auf ungefähr 140—150 Tausend Mann; ich schlage nach gründlich erhobenen Urtheile die Zahl der Ungarn, Croaten und Italiener auf ungefähr 60 Tausend Mann an. Es sind also 90 Tausend Mann aus den hier vertretenen Provinzen. Indem ich drei Vertreter nenne, dürfte auf 30 Tausend Wähler ein Vertreter kommen. Ich will auseinander setzen, warum ich es so und nicht anders mache. Bedenken Sie, meine Herren, daß in einem Wahlbezirke von 30 Tausend Seelen die Hälfte wenigstens weiblichen Geschlechtes sind; es verbleiben also 23 Tausend männliche Seelen. Ich glaube, es ist sehr gering gerechnet, wenn ich die Zahl der Minderjährigen auf 10 Tausend anschlage, und die Zahl derjenigen, die im Alter von 24 aufwärts sich befinden, auf 13 Tausend setze. Von diesen 13 Tausend müssen Sie erst diejenigen abschlagen, die kein Wahlrecht ansprechen dürfen, Sie werden mir also ganz gewiß zugeben, daß 13 Tausend eine sehr übertriebene Masse von Wählern in einem Wahlbezirke sei. Unter 30 Tausend Soldaten, meine Herren, die eine 8jährige Dienstzeit haben, befinden sich 3 Altersklassen, die das Wahlrecht nicht ansprechen dürfen. Drei Achtel der Armee würde also diejenige Quote seyn, die das Wahlrecht ansprechen darf. Bedenken Sie aber, daß alle Officiere und Unterofficiere, die Mannschaft der technischen Truppen, daß so viele Beamte, daß alle diese so viel ausmachen, daß das vierte Achtel hinzukommen dürfte, so haben Sie ungefähr die Hälfte der jedesmal 30 Tausend Mann als Wähler, und es wird auf diese Weise das Gleichgewicht zwischen der Armee, und ich möchte sagen, zwischen einem Wahlbezirke im Lande und einem solchen in der Armee hergestellt. Der zweite Punkt, den ich in den Antrage hineingesetzt habe, ist an sich, glaube ich, so klar, daß er nicht erst zergliedert zu werden braucht. In dem dritten Punkte nahm ich die ungarischen, croatischen und italienischen Truppen aus, ich bedaure, daß mich darüber vielleicht meine Waffenbrüder dieser Nationen tadeln werden; allein, wo es sich nicht um die Vertretung eines Staates, sondern nur um eine solche von Staatsbürgern handelt, da wird man mir wohl die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß es unmöglich ist, diesen Truppen irgend ein Wahlrecht zu diesem Reichstage zuzugestehen. Im vierten Punkte nehme ich an, daß die zur Armee gehörigen Beamten und Wahlberechtigten sich an der Wahl betheiligen sollen. Ich brauche nicht erst daran zu erinnern, daß die Armee sehr viele Beamte und zwar: Feldkriegsbeamte, Verpflegsbeamte, Apotheker u. dal. andere hat. Ich brauche Sie nicht daran zu erinnern, daß es in der Armee Individuen gibt, die nicht Beamtenrang haben, und dennoch zu ihr gehören, dahin gehören: Bäcker, Fleischauger, Lieferanten aller Art, Pächter und andere Individuen, die hier auch Gebrauch von ihrem Wahlrechte machen können. Im 3. Punkte führe ich an, daß das Ministerium jene Modificationen anbringen soll, bei denen das Wahlgesetz vom 9. Mai am besten verträglich ist mit den dienst-

lichen Einrichtungen der Armee, und da brauche ich in Kürze nur anzuführen, daß ich glaube, es könnte nirgends leichter das Wahlgesetz angewendet werden, als eben bei der Armee. Die Grundbücher der Compagnien, die Conduitelisten der Officiere, die Anstellungsdecrete der Beamten, die Reisepässe und Bestellungen der sonstigen Individuen sind ganz einfache Documente, und in jeder Station besteht ein Platz- oder ein Orts-Commando, dieses würde die Registrirung der Stimmen vornehmen, und es braucht nichts anderes, als der Angabe der Zahl der Wahlmänner für jeden Ort und der Bestimmung des Tages, um die Wahlen schnell und gut vollführen zu machen. Rücksichtlich des sechsten Punktes, meine Herren, bemerke ich endlich, daß das Bestehen der 10 Provinzen im Reichstage dadurch nicht gestört wird. Ich würde es kurz machen. Ich meinte, die Armee ist ein Eigenthum Aller. Es ist also gleichviel, welcher Provinz die betreffenden Herren Abgeordneten zugetheilt werden sollen, die Verlosung soll hier stattfinden. — Ich habe gesprochen, an Ihnen ist es nun zu handeln, mögen Sie der Armee entgegen den Ruf ertönen lassen: Brüder, kommt, laßt uns mit-sammen das Heiligthum bauen! (Beifall.)

Präs. Der Herr Antragsteller hat seinen Antrag begründet, ich werde nun die Unterstützungsfrage stellen; soll ich den Antrag nochmals versehen? (Nein, nein!) Wird der Antrag des Abg. Jbyszewski unterstützt? (Geschlacht beinahe durch das ganze Haus.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt. (Bravo.) Er wird geschäftsordnungsmäßig dem Drucke übergeben werden, um sodann in der Kammer vertheilt werden zu können.

Abg. Polaczek. Ich wollte nur erwähnen, daß dieß ein Dringlichkeitsantrag ist; und daß doch über die Dringlichkeit abgestimmt werden sollte.

Präs. Es hat der Herr Abgeordnete in dieser Beziehung keinen Antrag gestellt, ich kann ihn bloß dem Drucke übergeben, und habe schon mit Rücksicht auf diesen Ausdruck veranlaßt, daß der Antrag gleich morgen in der Kammer vertheilt werden könnte. Als nächster Gegenstand der Tagesordnung erscheint die zweite Lesung der Grundrechte; ich ersuche den Herrn Berichtstatter, zum Vortrage schreiten zu wollen.

Abg. Rieger (liest). „§. 3. Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. In Strafsachen gilt der Anklageproceß. Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rückwärts deren er bereits durch das Geschworenengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden.“

Präs. Es sind Redner für und gegen den Antrag eingeschrieben, und zwar für den §. 3 die Herren Abg. Borrosch, Brestel, Purtscher, Schuselka, Goldmark, Dylewski, Löbner, Hawelka, Bioland, Paul. Gegen den Paragraph die Herren: Haslwanger, Ullspitsch, Kluck, Straßer, Schopf, Kudler, Passer. Ich werde mir erlauben, im Interesse der Verhandlung selbst alle jene Verbesserungs-Anträge vorzulesen, welche bereits auf dem Tische des Hauses liegen, da es möglich ist, daß die Herren Antragsteller nicht zum Worte gelangen. Wenn der Schluß der Debatte ausgesprochen werden sollte, so wird sich die hohe Versammlung durch die Kenntnisaahme des einen oder anderen Verbesserungs-Antrages vielleicht bestimmen lassen, den Schluß der Debatte früher oder später auszusprechen. Es

werden vielleicht auch die Redner darauf Rücksicht nehmen können, und bezüglich dieser Verbesserung-Anträge etwas zu erwähnen sich veranlaßt finden. Die Unterstützungsfrage werde ich erst dann stellen, wenn die Antragsteller zum Worte gelangen. Sollte Einer oder der Andere der Herren Antragsteller nicht zum Worte kommen, so werde ich bezüglich der zur Begründung nicht gelangten Anträge nach ausgesprochenem Schlusse der Debatte die Unterstützungsfrage stellen. Es haben mehrere Abgeordnete Verbesserungs-Anträge eingebracht; so ist ein Verbesserungs-Antrag des Abg. Ulepitsch vorliegend, er lautet: Im §. 3, 2. Absatz, wäre statt des 2. Satzes: „Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen,“ zu setzen: „Bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten durch Schwurgerichte.“ — Es liegt ferner vor ein Verbesserungs-Antrag des Abg. Binger; er lautet: „Am Ende des dritten Absatzes wäre nach den Worten: „gezogen werden“ beizusetzen: „ausgenommen den Fall der Cassation des ganzen Verfahrens.“ — Ein Verbesserungs-Antrag des Abg. Rudler lautet: „Am Ende des §. 3 soll im letzten Satze nach den Worten: „nochmals in Untersuchung gezogen werden,“ folgender Satz beigelegt werden: „Es sei denn, daß der Ankläger neue Beweismittel geltend zu machen im Stande ist, und im Falle der Abweisung der wiederholten Klage die Leistung voller Genugthuung für den Angeklagten auf sich nimmt.“ — Ein vierter Verbesserungs-Antrag ist der des Abg. Laffer: „zum letzten Absatz des §. 3 für den Fall, daß nicht die Weglassung des ganzen Absatzes beliebt werden sollte, hinzuzusetzen: 1. entweder nach den Worten: „erklärt wurde,“ sei einzuschalten: „den Fall der Cassation des Verfahrens ausgenommen,“ oder 2. nach dem Worte: „Geschwornengericht“ sei einzuschalten: „rechtskräftig.“ — Endlich ist ein Antrag des Abg. Fluck vorliegend. Es ist, wie ich sehe, der ganze Paragraph. —

Abg. Fluck. Ich habe das Amendement so textirt, wie ich glaube, daß der ganze Paragraph lauten soll.

Präs. Ich werde demnach vorlesen. Nach diesem Verbesserungs-Antrage soll der Paragraph lauten: „Die Gerichtsbarkeit wird durch vom Staate bestellte Richter geübt. Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen muß öffentlich und mündlich seyn. Ausnahmen von der Öffentlichkeit und Mündlichkeit bestimmt das Gesetz. In Strafsachen gilt der Anklageproceß. Schwurgerichte haben über Schuld und Nichtschuld bei allen schweren, durch das Strafgesetz näher zu bezeichnenden Verbrechen, und jedenfalls bei politischen Verbrechen und Preßvergehen zu erkennen.“ Es hat als eingeschriebener Redner gegen den Paragraph, der Abg. Haslwanter das Wort.

Abg. Haslwanter. Oesterreich ein freies Volk! ertönte es schon oft von dieser Tribune — Oesterreich ein gerechtes Volk! rufe ich heute, und hiemit stimmen die Lande des Erdkreises überein. Wie kommt es aber, daß ein so Gerechtigkeitsliebendes Volk nicht auch ein Gerechtigkeitsübendes in dem Sinne war, daß es an der Gerechtigkeitspflege activen Antheil nehmen durfte? Meine Herren, darin liegt die Vorenthaltung eines wesentlichen Volksrechtes, darin lag das Mißtrauen der eigenen Regierung gegen das eigene Volk, sich verstoßend gegen die Geschichte, sich verstoßend gegen die Vernunft. Schauen wir zurück auf die Hebräer, Griechen, Römer, Germanen und Slaven; wir finden die Verurtheilungen des Bürgers durch seine Mitbürger bald in der Form, daß alle Bürger eines bestimmten Bezirkes sich zum Gerichte vereinigten, wie die Germa-

nen, bald in der, daß nur die vertrauenswürdigsten Männer aus denselben, wie bei den Römern und Griechen, zu Gerichte saßen, nach dem Spruche: nec unus, nec omnes; in beiden Fällen finden und sehen wir die Schwurgerichte. Uns hat man in der Schule gesagt, daß dieß noch die rohe Vorzeit war, wo man keine eigenen Richter hatte. Anders dachten nach dem Zeugnisse des Tacitus die Germanen, die es unerklärlich fanden, daß ein Einziger, eine ständige Behörde das Recht haben sollte, über Freiheit und Leben des freien Mannes zu entscheiden, daß ein Einziger das Recht haben sollte, einen Mitbürger zu fesseln und zu tödten. Verfolgen wir jedoch die Geschichte weiter, so finden wir ein allmähliges Schwinden und Verschwinden dieses wichtigen Volksrechtes. Das canonische Recht führte den Inquisitions-Proceß ein, der unter Innocens dem III. seinen Höhepunkt erreichte; zwar nur für kirchliche Angelegenheiten eingeführt, wurde dieser allmählig in das Staatsleben übertragen. Das Faustrecht langte damit nicht mehr aus, der offenen Gewalt auch offene Gewalt entgegen zu setzen; wenn nur der Sieg, so war das Mittel gleich; daher wurde der Gewalt List und geheime Gewalt — eine heilige Behme entgegengestellt. Bei einem solchen Zeitgeiste war es auch Regenten, welche absolute Monarchien gründen wollten, ein Leichtes, auch die Grundsätze des inquisitorischen Proceßes als eine geheime Behme in das Staatsleben einzuführen. Wer die Rechte des Volkes in Pflichten, wer die Pflichten des Regenten in Rechte umwandeln will, muß sich vor Allen um einen, ihm und nicht dem Volke gefälligen Richter umsehen, der muß selbst entscheiden, und kann das Volk nicht mehr mit im Rathe sitzen lassen. Eine sogleiche Aufhebung der Schwurgerichte hat jedoch keine Regierung gewagt; das Volk würde sie auch nicht zugestanden haben, allein es gab Mittel, die Männer des Volkes nach und nach zu verdrängen. Man führte allmählig die lateinischen Gesetze: das römische, das canonische Recht ein. Da konnte der deutsche Mann nicht mit dem zu Bologna lateinisirten Jünglinge in die Schranken treten, das Corpus Juris wurde ihm höher als seine Berge, weiter als seine Ebenen. (Bravo.) Da schied sich schroff Jurist und Nicht-Jurist, aber nicht mehr so schroff Mitbürger und Fremder. Staaten und Provinzen eiferten dagegen, und suchten durch Zusammenstellung ihrer Landesstatuten ihre alten Sitten, ihre alten Rechte zu wahren. Aber der einmal angenommene Grundsatz, daß das canonische und römische Recht doch in Subsidiu zu gelten haben, mußte dem Juristen das Uebergewicht über den Bürger verschaffen. So kam es, daß, wenn auch durch die Carolina noch ausdrücklich die Schwurgerichte gesetzlich erhalten wurden, sie doch allmählig verschwanden, und im 18. Jahrhundert größtentheils in Deutschland ihr Ende erreichten. Geblieben aber ist dieses Volksrecht in England, in Frankreich, in den Niederlanden, in Schweden, in Norwegen, in Belgien, noch besteht es in den Gegenden des linken Rheinufers, und so wurde der Rhein auch eine juridische Gränze im eigenen deutschen Vaterlande, eine Gränze zwischen Schwurgericht und Inquisitions-Proceß. Es ist eine heilige Pflicht für uns als Volksvertreter, dieses wesentliche Volksrecht wieder zu vindiciren. Es handelt sich um Recht zu sprechen über die wichtigsten Angelegenheiten, über Freiheit, Leben, Ehre der Bürger, sohin über ein allen Bürgern zustehendes Nationalgut. Es handelt sich im constitutionellen Staat nicht mehr bloß um Aufrechterhaltung der Rechte des Regenten, sondern auch um Aufrechterhaltung der Rechte des Volkes; es gibt nicht mehr bloß einen Hochverrath gegen den Thron, sondern auch einen Hochverrath gegen das Volk. (Bravo.) Darum sollen beide

Gewalten in Ausübung dieses höchsten Rechtes vereint auftreten: Krone und Volk; das Vaterland, wie der Engländer sagt, soll den Ausspruch thun. Gleichmäßige Vertretung der Krone durch Juristen und Staatsbeamten, und des Volkes durch selbstgewählte Vertrauensmänner ist auch ganz in der Natur des Richteramtes gegründet. Die richterliche Thätigkeit reducirt sich auf die Beurtheilung von Rechtsfragen. Auch dießfalls gibt die Geschichte die Resultate langer Erfahrung. Wir finden zuerst die Römer, Griechen und Germanen über Alles Urtheil sprechen, worüber nur zu urtheilen war, ohne hierin irgend einen juridischen Unterschied zu machen; wir finden aber auch, daß es sich allmählig herausstellte, daß nicht für jede Frage jeder Verstand ausreichte, und daß es Fragen gebe, welche juridische Kenntnisse nothwendig voraussetzen. Es bildete sich der Satz aus: über Thatfragen sollen die Geschwornen, über Rechtsfragen sollen die Juristen entscheiden. So beschränkten sich die römischen Judices auf Thatfragen, so beschränkten sich die Engländer auf den Ausspruch der That, wiewohl ihnen nach dem Gesetze das Recht zugestanden hätte, auch über Rechtsfragen zu entscheiden; so verwies die Carolina die Geschwornen, ein Parere von Sachverständigen einzuholen. So finden wir es auch praktisch ausgebildet in England, in Nordamerika, in Frankreich, Belgien und in allen deutschen Landen des linken Rheinufers. Ueberall finden wir den Ausspruch der Schwurgerichte beschränkt auf die Thatfrage: „Hat der Beschuldigte diese oder jene Handlung unter diesen oder jenen Umständen begangen oder nicht?“ beschränkt auf das Schuldig oder Nichtschuldig, auf das Ja oder Nein. Diese Erfahrung ist aber auch in der Vernunft begründet. Die Entscheidung der Thatfrage, die Gewißheit eines Verbrechens kann aus keiner anderen Quelle kommen, als woraus jede historische Gewißheit kommt, und das kennt und fühlt auch der Nicht-Jurist. Der Ausspruch der achtbarsten Männer des Volkes, vom Volke gewählt, anerkannt und unbeanstandet gefunden von der Regierung, der Ausspruch von Männern, welche aus dem Volke gewählt, ohne Gewalt wieder zurückkehren in das Volk, welche weder das Mißtrauen des Angeklagten, noch des Anklägers ausschloß, der Ausspruch solcher Männer ist zurückgeführt auf die Aussprüche der von dem obersten Richter stammenden Quelle des Erkenntnisses auf die Vernunft und das Gewissen, und das ist der höchste Richter dieser Erde. Man hat uns freilich bisher durch Beweis-Theorien in die schwierigsten Formen eingeübt, man hat uns in eine Zwangsjacke dieser Form eingeeengt; es brauchte lange, bis die juridische Praxis so weit an uns gedieh, die Ueberzeugung des Mannes den dem Juristen vorgeschriebenen Formen zu opfern, bis eine juridische Kruste um das männliche Herz wuchs. Allein, was sind diese Beweisformeln? Leer und zwecklos, wenn sie mit der inneren Ueberzeugung übereinstimmen. Ein den freien Herzschlag hemmender Schraubstock, wenn sie demselben entgegen sind. Welche Mißgriffe erzeugte auch dieses Formelwesen? Den Beweis aus Zusammentreffen der Umstände hat es geboren, einen Beweis, der nach positiven wenn auch in noch so künstliche Bestimmungen zusammengeengt, doch nicht von der innern Ueberzeugung des Richters abhängt, einen Beweis aus Zusammentreffen der Umstände, der wenigstens in Praxi bei einem kleineren Verbrechen eine noch schwerere Strafe nach sich zog, weil die Unbeugbarkeit des Inquisiten kein Geständniß spendete, während bei wichtigeren Verbrechen, auf welche die Todesstrafe gesetzt war, das Gesetz selbst, unsicher seines Beweises, eine gelindere Strafe verhängen ließ. „Zu wenig, wenn er schuldig, viel zu viel, wenn er un-

schuldig war!" (Beifall.) Diese Beweisformen führten auf ein drittes Urtheil, auf ein Ablassen von der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise, was in Oesterreich so weit ging, daß nach statistischen Notizen sich diese Urtheile zu den Strafurtheilen wie 1 zu 4 verhielten. Diese Entlassung aus Mangel rechtlicher Beweise ist schlechter, als die früheren Gottesurtheile der Wasser- und Feuerprobe, denn ohne schuldig befunden zu seyn, kehrt man doch nicht unschuldig, nicht einmal in alle bürgerlichen Rechte zurück! Diese Beweisformen, meine Herren, erzeugen das Haschen des Richters nach Geständnissen. Diese Beweisformen sind daher auch unmittelbar Ursache der früheren, nun abgeschafften, aber der in modernisirter Form oft noch fortbestehenden Tortour; doch ich will Sie nicht führen durch Untersuchungsgefängnisse. Nach dem Grundsatz: der Geschworne soll nur über die Thatfrage, der Jurist über die Rechtsfrage entscheiden, bleibt dem Schwurgerichte nur der einzige, jedoch auch der wichtigste Punkt des Erkenntnisses über Schuld oder Nichtschuld des Inquisiten; die Gesetzesauslegung, die Bestimmung der Fragestellung, die Anwendung des Gesetzes auf den ausgesprochenen Fall, insbesondere das Ausmaß der Strafe setzt juristische Kenntniß voraus, und diese bleibt dann dem beigegebenen Juristen-Gremium oder Richter-Collegium. Aus demselben Grunde bleibt auch der Jury-Proceß nicht Schwurgerichten, sondern geprüften Richtern zur Entscheidung anheim gestellt, wenn auch allerdings für einzelne Geschäftskreise einzelne Fachmänner in Form von Schwurgerichten aufgestellt werden können, wie dieß vorzüglich bei Handels- und bei agrarischen Gerichten der Fall sein soll. Auch die Frage, ob gegen Jemand die Untersuchung einzuleiten, oder ob er vor die Assisen zu stellen sei, ist nach meiner Meinung nicht den Schwurgerichten zuzuweisen; ich anerkenne dießfalls keine Anklage-Jury, denn die Fragen, ob Inzichten vorhanden seien, ob Aussicht bestehe, mit Erfolg einen Proceß abzuführen, sind nicht mehr bloße Thatfragen; die Erfahrung zeigt weiters, daß das Volk bei bloßen Verdächtigungen viel zu voreilig handelt, und daß der Gang der Untersuchung häufig erschwert, ja unmöglich gemacht werden würde, wenn die mangelhaften Daten schon gleich beim Beginne der Untersuchung oder vor Einleitung der Hauptuntersuchung öffentlich bekannt, und sohin dem Thäter und dessen Freunden möglich würde, die noch unentdeckten Daten bei Seite zu schaffen. Man wende nicht ein: Ja, wenn wir keine Anklage-Jury haben, so haben wir wieder alle Gräuel des Inquisitions-Processes! Die Unabhängigkeit und Unabsehbarkeit des Richters werden wir eben so verteidigen, wie wir bei §. 2 uns über die strengen Grundsätze hinsichtlich der Verhaftung, der Habeas-corpus-Akte geeinigt haben. (Bravo.) Wir werden bei §. 7 das Hausrecht wahren, und darin gegen zu voreilige Untersuchung Schutz finden. Dieß, meine Herren, sind die wahren Garantien gegen den Inquisitionsproceß, und die wichtigste ist das nachfolgende öffentliche Schwurgericht, wo selbst unter andern Richtern alles das in das öffentliche Licht gestellt wird, was früher in dem Inquisitionsproceße heimlich vorgenommen wurde. Die Praxis hat dieses auch bewiesen, und daher finden wir in England allein noch die Anklage-Jury. — Diese höchste Entscheidung im Staate, wobei die Königs- und Volksrechte gleichzeitig vertreten werden, ist jedoch nur bei den wichtigsten Angelegenheiten des Staates nothwendig, nur bei den wichtigsten Angelegenheiten in den übrigen Staaten üblich, geringere Verbrechen werden vor Zucht-, vor Polizeigerichten abgehandelt, nur die schwersten Verbrechen finden wir vor die Assisen gestellt. Wenn wir damit unser Criminal-Gesetzbuch vergleichen, so müssen wir nothwendig

eine Revision desselben vorerst vornehmen. Vieles muß davon ausgeschieden werden, wir müssen, wie früher ein Begriffsunterschied zwischen Kerker und schwerem Kerker war, einen Unterschied zwischen Verbrechen und schweren Verbrechen bilden, und nur die schweren Verbrechen vor die Assisen stellen. Dieses ist der Grund, warum ich mich gegen den §. 3 einschreiben ließ. Ich spreche für das Amendement, das Herr Kluck eingebracht hat, sohin mich dafür aus, „daß die Gerichtbarkeit durch vom Staate bestellte Richter geübt werde,“ wenn auch Schwurgerichte bestehen. Denn die Schwurgerichte, vom Volke gewählt, sind vom Staate auch wenigstens dadurch zu bestätigen, daß das Ausschließungsrecht nicht geübt wird, und insofern sind auch die Geschwornen vom Staate bestellte Richter. Ich beschränke die Schwurgerichte bloß auf das Erkenntniß des „Schuldig“ oder „Nichtschuldig,“ gehe sohin nicht so weit, als man wenigstens nach §. 3 des Entwurfes gehen könnte. Ich beschränke das Schwurgericht auch nur auf alle schweren Verbrechen, und glaube, daß der Satz des Hrn. Kluck: „und jedenfalls bei politischen Verbrechen,“ wegbleiben könnte, da dieselben, insofern sie schwere Verbrechen sind, unter dem allgemeinen Ausdrucke bereits begriffen sind. Ich habe mich gegen den §. 3 ferner einschreiben lassen, weil ich nicht nur keine Anklage-Jury kenne, sondern weil ich auch den 3. Absatz der §. 3 nicht in Ordnung finde, daß nämlich in keinem Falle eine Wiederaufnahme der Untersuchung gegen einen einmal unschuldig Erklärten Platz greifen dürfe. Sie haben gesehen, meine Herren, daß ich die Wichtigkeit der Schwurgerichte gewiß anerkenne, daß ich finde, daß sie auf Vernunft und Gewissen gegründete Aussprüche sind. Ich erkenne auch die Heiligkeit der Jury in dem Sinne, daß der Ausspruch derselben nicht wegen bloßer Meinungen Anderer abgeändert werden dürfe. Ich gebe sohin bei Schwurgerichten keine Appellation, sondern nur eine Cassation zu; aber, wenn andere Umstände vorliegen, so entscheidet auch dieselbe Vernunft, dasselbe Gewissen anders. Jedermann wird mir zugeben, daß, wenn auch die Jury gegen Jemanden das „Schuldig“ ausgesprochen hat, es ihm frei stehen müsse, seine Unschuld auch noch in der Folge erweisen zu können. Das läßt auch der letzte Absatz des §. 3 zu. — Allein das gründet sich schon auf den Satz, daß der Ausspruch der Jury nicht untüchtig, nicht unumstößlich sei; das gründet sich schon auf den Ausspruch des Satzes, daß ein anders gestaltetes Faktum von der Vernunft und dem Gewissen auch anders beurtheilt werde. Denselben Grundsatz finde ich daher auch anzuwenden, wenn neue Beweise der Schuld gegen einen solchen vorkommen, der von der Jury für „nicht schuldig“ erkannt wurde; oder soll das Schwurgericht nicht mehr ein „Schuldig“ desjenigen aussprechen können, der zwar unschuldig erkannt, allein dessen Urtheil cassirt wurde? soll, wenn der Thäter, durch das eigene Gewissen gefoltert, sich bei dem Gerichte stellt, und nicht bloß das Geständniß ablegt, sondern auch die Beweise seiner Schuld vorbringt, soll das Gericht ihn abweisen, und nicht mehr in Untersuchung ziehen dürfen? Soll, wenn z. B. auf Grundlage falscher, bestochener, meineidiger Zeugen das Alibi in einer Untersuchung bewiesen, und die früher vorhanden gewesenen Beweise dadurch aufgehoben wurden, soll, wenn sich dieses Verbrechen des Truges zeigt, nicht noch eine Untersuchung statt haben können? — Würde hier nicht mehr der Form, als dem Inhalte gehuldigt? würde hier nicht die Freiheit eines einzelnen Verbrechers höher als das Gesammtwohl gestellt? — Dieß über den ersten Grundsatz des §. 3 über Schwurgerichte. Mit dem weiter darin enthaltenen Satze: „In Strafsachen gilt der Anklageproceß,“ erkläre ich mich vollkommen

einverstanden. Auch die österreichische Gerichtspflege hat in Civilsachen diesem Grundsatz gehuldigt, und wir kennen auch dort die Rolle des Klägers, des Angeklagten und des Richters in verschiedenen Personen. Allein bei dem Untersuchungsproceße wurde die Rolle des Klägers und des Vertheidigers des Beklagten mit der Person des Richters vereinigt, nach dem Satze: wo es sich um allgemeines Wohl handelt, da muß der Richter von Amtswegen vorgehen. Anders zeigt dieß uns wieder die Geschichte. In Griechenland, in Rom, in Deutschland traten bei Verbrechen einzelne Bürger auf, nicht bloß mit einer Anzeige, wie die Denuncianten unserer heutigen Tage, sondern auch mit dem festen Entschlusse, ihre Anklage durchzuführen, sie führten die Anklage gegen den jener That Beschuldigten. Eine solche Proceß setzt freilich Männer des unbescholtensten Charakters voraus, Männer, welche stets bereit sind, ihr eigenes Wohl dem Vaterlande unterzuordnen; daher mag theils der Mangel dieser Männer als Regel, theils aber auch eingeschlichene Mißbräuche es veranlaßt haben, daß Staaten eigene Ankläger als Behörden aufgestellt haben, wobei es jedoch immerhin den Beschädigten auch als Ankläger aufzutreten, frei gestellt blieb. Betrachten wir mit nur flüchtigen Blicken die Nachtheile des Inquisitions-Verfahrens und die Vortheile des Anklageprocesses; so können wir über die Wahl nicht mehr zweifelhaft sein. Beim Inquisitionsproceße spielte der Richter alle drei Rollen selbst, er ist Ankläger, er ist Vertheidiger des Angeklagten, er ist Richter; er muß die Vertretung beider führen, eine That, die ihm Pflicht, die dem Advocaten bisher ein Verbrechen war. Zuerst muß der Richter Ankläger seyn, er muß den Verdacht gegen eine bestimmte Person fassen, die er dann in Untersuchung zieht, diese Untersuchung wird seine eigene Handlung. Bei der Beurtheilung aber hat er nicht nur die Handlung des Untersuchten, sondern auch die Proceßur zu beurtheilen, er wird also Richter in eigener Sache. So wichtig manche Richter — wenigstens glaubten — sich bei dem Volke zu machen, so beliebt bei den Oberbehörden, wenn sie nur die Schuld vieler aussprechen konnten, ebenso beschämt glaubten sich Manche durch ein „Unschuldig“ oder „ab instancia“ Lossprechen, — und diese sohin an der Entscheidung selbst befangenen Männer sollten die Vertheidiger des Inquisiten seyn? — Dieselbe Person, die den Inquisiten ergreift, die den Inquisiten in Untersuchung führt, und ihm das Urtheil spricht, die ihn zum Galgen begleitet, dieselbe soll Vertheidiger seyn? Klingt das nicht wie Hohn! Man kann zwar entgegen: ja auch wir hatten Vertheidiger, in Recursfällen wurden sie zugelassen. Meine Herren, nur bei minder wichtigen Verbrechen fand ein Recurs statt, bei wichtigeren Verbrechen mußten die Acten von Amtswegen dem Obergerichte vorgelegt werden, und da war gar kein Recurs, kein besonderer Vertheidiger; aber auch in jenen Fällen, wo der Recurs bestand, war die Vertretung nur zum Scheine, denn was erhielt der Vertheidiger? er erhielt eine Abschrift des Urtheils, dann die Entscheidungsgründe für das Urtheil, die Acten mußten ihm Geheimniß bleiben. Nun Glück auf zu einer solchen Vertretung! Allerdings bestand die urtheilspredende Behörde aus mehreren Männern, allerdings bestand auch die zweite Instanz aus noch nicht an der Sache beteiligten Richtern, allerdings war ihnen auch aufgetragen, sowohl die Schuld als die Unschuld gleichmäßig abzuwägen. Allein, meine Herren, nicht so sehr das Mißtrauen auf die Fähigkeit, auf den guten Willen dieser Richter, sondern vielmehr das Mißtrauen und Bedenkliche auf die Wage selbst, womit diese Richter abwägen mußten, fällt mir hier auf. Diese Wage war einzig der Actenextract, den der Referent vorlas. Mehr wußte das Gremium der ersten

und zweiten Instanz nicht. Das Gremium sah niemals seinen Inquisiten, nur der Inquirent gab ein Bild von ihm. Das Gremium hörte nie den Inquisiten, hörte nie die Zeugen, nur der Referent sagte etwas darüber. Wenn nun dieser Actenextract nicht in Ordnung war, dann meine Herren, war eine falsche Wage gestellt, bei der auch die gerechtesten Richter Unrecht sprechen mußten, wenn sie auch ihr Gewissen mit dem Sage: „quod non est in actis, non est in mundo“ beschwichtigen konnten. (Beifall.) Betrachten wir hingegen die wohlthätigen Folgen des Anklage-Processes, so finden wir die drei wichtigsten Rollen des Klägers, des Richters, des Verteidigers des Angeklagten auch unter drei Personen vertheilt; wir finden einen ganz unbefangenen Richter, der in der Voruntersuchung gar nicht betheilig war, sohin nicht über seine Handlungen entscheidet; wir finden einen Richter, vor dem der Ankläger alle Gründe gegen den Angeklagten, und der Verteidiger auch alle Gegengründe vorgebracht hat, vor dem die Extreme der Schuld und Nichtschuld vertheidigt wurden, dem das ganze Factum wie in einem Bilde vorgeführt war, es bleibt also über die Wahl zwischen dem Inquisitions-Richter und einem Richter bei einem Anklage-Process nichts zweifelhaft. Mit dem Anklage-Process und dem Schwurgerichte steht in nothwendiger Verbindung Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens; zwei Größen, die in Oesterreich bisher gänzlich verkannt wurden. Mündlichkeit war sowohl im Civil- als Criminal-Process verbannt. Das mündliche Verfahren im Civil-Process wie das gesammte Verfahren im Criminal-Process mußte schriftlich aufgezeichnet werden. Alles mußte zu Protokoll genommen werden, und der Richter entschied nur nach dem in diesem Protokoll Enthaltene. Wir hatten also dem Wesen nach nichts anderes, als einen schriftlichen Process. Das lebendige Wort mußte zum toten Buchstaben erstarren, bis es vor den Richter durch den Referenten durch Ablesen gebracht wurde, die einzige Ruine der Mündlichkeit! Ganz anders verhält es sich, wenn beide Parteien und alle, welche in der Sache Aufklärung geben können, mündlich vor dem Richter verhandeln. Da klingt das lebendige Wort zum Richter, da kann er gleich Aufklärung verlangen, wo noch Zweifel, wo noch Dunkel ist; da tritt Lebendigkeit und Deutlichkeit den Verhandlungen in der Art ein, daß die Falschheit derselben nur als eine natürliche Folge erscheint. Bedenkt man, wie viel man in einer Stunde spricht, wie wenig man in einer Stunde schreibt; wendet man dies auf die Masse der Sagschriften, auf die Masse der Protokolle, Acten-Extracte und Referate an, so ist die nothwendige Folge die Kürze und Geschwindigkeit der Verhandlungen, und aus dieser auch die Wohlfeilheit der Proceßführung, wenn nicht wie in Frankreich der Staat selbst eine Finanzquelle wieder davon in Verbindung setzen will. Dies, meine Herren, sind Vortheile, die auf die Gesamtheit der Bürger den wohlthätigsten Einfluß nehmen, die aber auch wohlthätig rückwirken auf Richter und Advocaten. Enthoben ist der Richter von der Beschwerde des Abschreibens, der Verfassung von Acten-Extracten mit allen pro et contra, der Erlassung so vieler Bescheide. Er bleibt nicht größtentheils eine Schreibmaschine, er wird das, was er seyn soll, — ein Richter. Schriftlich mag bleiben im Civil-Process die Information der Parteien an ihre Vertreter, die Informationen der Vertreter unter sich; schriftlich muß bleiben, des weiteren Instanzenzuges wegen, im Civilverfahren die Funktion des Richters in seiner Entscheidung; welches Factum ist relevant, welche Beweise sind zulässig, ob und in wie weit wird das Petit zugesprochen? — der sogenannte mündliche Theil des Processes. Aber rationelle Theil des Processes. Aber rationelle Theil des Processes, in welchem die Parteien den Ge-

genstand des Processes zur Kenntniß des Richters bringen, der Vortrag des Factums, Anbieten der Beweise, die Stellung der wechselseitigen Begehren, — der sogenannte materielle Theil des Processes. Schriftlich kann bleiben im Strafverfahren die Verhandlung bis zur Stellung zum Schwurgerichte; aber der Vorgang vor dem Schwurgerichte muß mündlich seyn, wenn nicht Leben mit dem Tode vertauscht werden will. Innig verbunden mit der Mündlichkeit ist endlich die Oeffentlichkeit des Verfahrens, — der große Schutzgeist des Rechtes, der aber bei uns ganz unbekannt war. In undurchdringliches Dunkel mußte bei uns die ganze Untersuchung gehüllt werden. Die Einleitung — geheim! — die Untersuchung — geheim! — die Aburtheilung — geheim! — und aus dieser finsternen Höhle ging dann der Drafelspruch, Urtheil genannt, hervor. (Beifall.) Schlafende Beisitzer, geborgte Siegel, abhängige Actuare waren die Controleurs des Richters, Befehle, die der Redliche nicht braucht, der Unredliche straflos überschreitet. Die Parteien sahen nie den Richter, wenn er über ihre Causa sprach, ihr Vertreter durfte nie den Richter sehen, wie er über diese von ihnen verhandelte Causa sprach, nur der Staat traute seinen eigenen Richtern nicht, und schickte bei Ararial-Processen politische und Cameral-Beamte, größtentheils nebenbei mit polizeilichen Referaten betraut, in die Sitzung, um die Richter zu incontriren. (Beifall.) Der Partei stand so etwas nicht zu, sie durfte nicht zuhören, nicht einmal das Factum, was man in ihrer Rechtsache vortrug, noch weniger eine Begründung; nicht einmal ihre Vertreter, nicht einmal die übrigen Advocaten, nicht einmal Freunde, — um so minder durfte das Volk Antheil daran nehmen. Leicht ist in Oesterreich dießfalls Abhilfe zu treffen. Wir dürfen nur gerade das Gegentheil von dem thun, was bisher geschah. Oeffentlich zeige sie der Richter, öffentlich trete der Ankläger auf, und spreche sein Recht an, öffentlich vertheidige sich der Angeklagte, öffentlich spreche der Zeuge das aus, was dem einem frommt und dem andern schadet, dann sieht die Partei, was mit ihrem Rechte vorgeht, dann weiß die Partei, daß der Richter so informirt ist, daß er über ihre Angelegenheit sprechen kann, dann stehen Richter, Geschworene, Volk, Ankläger, Angeklagte, Zeugen wie im Bruderbunde da, sich wechselseitig controllirend, wechselseitig unterstützend, hinhaltend jede geheime Meckerei, suchend das Wahre, sprechend das Recht. (Bravo.) Da ist eine juristische Bildungsschule für das Volk, da hebt der Eindruck, den die Bestrafung der Schuld, die Losprechung der Unschuld wie mit einem Zauberschlage auf die Versammlung führt, die moralische Kraft des Volkes. Diese Oeffentlichkeit der Verhandlung verbannt auch alle Einschieblinge von Richtern und Advocaten, die ihrem Fache nicht gewachsen sind. Meine Herren, ich habe lange Ihre Geduld in Anspruch genommen, doch zu wichtig war mir der Gegenstand, zu tief ergriff er mich, als ich auch am linken Rheinufer praktisch diese deutsche Schule mitmachte. Man sage mir nicht, ich hätte gegen den früheren österreichischen Process etwa zu viel gesprochen, es habe sich ja nichts, oder nur wenig nachtheiliges gezeigt. Meine Herren, wir sind einen finstern Gang durchgewandelt, wir haben nichts gesehen; bleiben wir bei der Wahrheit, sagen wir auch, wir haben nichts gesehen, allein das können wir nicht aussprechen, daß, wenn es hell geworden, auch nichts zu sehen gewesen wäre — Gott gebe es! (Allgemeiner anhaltender Beifall.)

Präs. Als erster Redner für den Paragraph ist der Herr Abg. Borrosch eingeschrieben.

Abg. Borrosch. Wenn ich es wage, nach einem Redner, der sich gegen den Paragraph

hatte einschreiben lassen, aber in der That mit einer so zum innersten Herzen dringenden Weise für denselben gesprochen hat, auch noch das Wort zu ergreifen, so geschieht es nur im Bewußtseyn, daß ich als ein Volksvertreter auch ein Theilchen jenes großen Ganzen — des Volkes selber — bin, an welches eben dieser Redner appellirt hat. Es hat sich bei der Abstimmung über den letzten Paragraph (ich muß dieses Vorganges erwähnen, weil es zur Sache gehört, wie ich im Verlaufe nachweisen werde), ein für mich sehr betrübender Vorfall ergeben, nämlich, daß einer der allerwichtigsten Zusatzanträge, welcher die Garantie für eben diesen Paragraph enthielt, der Constitutions-Urkunde vorbehalten wurde. Wenn der hohe Reichstag bei dem ersten Paragraph unserer Grundrechte dieses für zweckmäßig erachtet hat, so fühle ich mich dennoch verpflichtet, für die weiteren Paragraphen den innigen Wunsch auszusprechen, daß alles dasjenige, was wir irgend schon jetzt in den Grundrechten als eine bleibende Errungenschaft staatsbürgerlicher Freiheit uns zu wahren vermögen, auch denselben einverleibt werde. Uns allen schwebt das Verfassungswerk als ein von der Gunst einer noch ungewissen Zukunft abhängiges vor, nicht also sollen wir die Grundrechte dem künftigen Verfassungswerke, sondern dieses den Grundrechten unterordnen; in ihnen liegt die Anerkennung der vollen staatsbürgerlichen Freiheit, — mit dieser Anerkennung legt der hohe Reichstag sein politisches Glaubensbekenntniß ab; — diesem gemäß verfaßt er den Urcoder, auf welchen jede freisinnige Verfassung sich stützen muß. Nur auf diese Weise kann er in den dankbaren Herzen der freien Völker sich verewigen, sich selber ein unvergängliches Ehrenkenmal setzen, und ich hoffe somit, daß der Wunsch des Berichterstatters für den dritten Paragraph an den löblichen Verfassungs-Ausschuß kein fruchtlos hingeworfenes Wort wird gewesen seyn, und jenes Amendement noch vor der 3. Lesung der Grundrechte zur Berathung des hohen Hauses kommen wird, um so mehr, da der Beschluß ein geschäftsordnungswidriger war, laut §. 88 derselben, wonach eine Verhandlung soll ausgesetzt werden, bis über das Amendement der Bericht erstattet worden ist. Ueber diesen Paragraph im Allgemeinen etwas zu sagen, nach einem so ausgezeichneten Redner vor mir, hieße Gulen nach Athen tragen. Jenen, welchen die geschichtliche Entwicklung der neuern Zeit bekannt ist, Jenen ist es zugleich ein wohlthuendes Gefühl, die Thatsache aussprechen zu dürfen, daß gerade Männer des Rechtes und Rechtslehrer von Justus Messer an bis herab auf Mittermeier und Feuerbach, welche zuerst wieder dem natürlichen Rechtsgefühl, diesem Rechtsvorstande des Volkes gebührende Rechnung trugen, die ersten Vorkämpfer waren gegen jene Art römischen Rechtes, für dessen polizeistaatsgemäße Ausübung einst den römischen Juristen bei den alten Deutschen die Zungen ausgeschnitten wurden. Dem ungeachtet haben wir eine Menge von Juristen, wie dieß nicht anders seyn kann, welche jenen Doctrinismus, den sie auf der Hochschule durchmachen mußten, sich dann im praktischen Leben durch die stete Anwendung von doctrinären Formen nach und nach unvermerkt so bis zur zweiten Natur aneignen (wofür sie kaum verantwortlich gemacht werden können), daß sie um das natürliche Rechtsgefühl, um den gesunden einfachen Rechtsverstand kommen. Es liegt ein Entwurf vor für die Einführung von Geschwornengerichten in Oesterreich, er ist jedoch der hohen Kammer als solcher noch nicht mitgetheilt worden, daher ich es auch nicht für angemessen erachte, näher darauf einzugehen, wohl aber muß ich den Wunsch ausdrücken, daß er einer Commission dieser Kammer zur definitiven Ausarbeitung vorgelegt werde; denn, wie er hier abgefaßt ist, würden wir wahrhaft statt des Kernes nur die Schale dessen bekommen, was gerade durch die Einführung von Geschwornengerichten angestrebt werden will. Wir würden zufolge

dieses Entwurfes noch immer zu schwache Barrieren gegen die Nachteile des bisherigen strafgerichtlichen Verfahrens erhalten, nämlich außer der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nur die Formen, und nicht das Wesen der Geschwornengerichte erlangen. Er ist dem französischen Systeme gefolgt, wo ich denn namentlich darauf aufmerksam machen will, daß nach dem rein erhaltenen Systeme der englischen Jury die Stimmeneinhelligkeit zur Fällung des Verdictes erforderlich ist. Schon der Herr Redner vor mir hat klar nachgewiesen, daß die Jury, wie es auch in England der Fall ist, eigentlich nur über den Thatbestand ihr Urtheil abzugeben bestimmt sei; da nun dieser etwas rein Objectives ist, wenn auch immer die Auffassung des Thatbestandes eine etwas subjective Färbung erhält, die wir vermöge unserer menschlichen Natur nun einmal nicht gänzlich abzuwehren vermögen, so frage ich, wie können zwei Drittel den Thatbestand zu einem wahren machen, wenn er für ein Drittel nicht vorhanden ist? Welch innerer Widerspruch! und soll der Angeklagte abhängen von dieser Zufälligkeit, von einer Stimme mehr oder weniger? Will man consequent vorgehen, so ist Unanimität zur Fällung eines Verdictes nothwendig. Ich hoffe, daß auch bei uns die Institution der Friedensrichter für leichtere Vergehen, und ein wohl organisiertes schiedsrichterliches Verfahren in Civilstreitigkeiten werde eingeführt werden, wodurch vielen kostspieligen Processen vorgebeugt würde. Gegen eine Anklage-Jury wäre ich in den gegenwärtigen Zeitumständen gleichfalls unbedingt, denn wenn auch dieselben Männer, welche sie bilden, natürlich von jener Jury ausgeschlossen werden, welche das Verdict zu fällen hat, so sind doch beide Arten von Geschwornengerichten immer nur Theile eines und desselben Ganzen, des Volkes, also gewissermaßen Partei und Richter zugleich, und ich gebe zu bedenken, daß es in aufgeregten Zeiten sehr gefährlich ist, die Anklage-Jury selber dem Einflusse der Volksleidenschaften und Vorurtheile Preis zu geben, während, wenn die Ergebnisse der Voruntersuchung geliefert sind, bis dahin auch Zeit genug verstrichen ist, um mit voller Gemüthsruhe das Verdict fällen zu können. Um dessentwillen würde ich auch wünschen, daß, wo nach vorausgegangenen Parteikämpfen Verdichte über Angeklagte, die politischer Verbrechen beschuldigt sind, gefällt werden sollen, jedesmal der Ort der Affisen ein anderer seyn möge, als gerade der Ort, wo das Verbrechen vielleicht als die Collectivschuld vieler begangen wurde, und nur an dem Verdichte unwillkürlich Parteileidenschaften sich betheiligen. Ich habe bezüglich dieses Entwurfes die §§. 19, 57, 106, 107, 110, 114 und 151 als Beweise dessen notirt, was ich früher dagegen bemerkte, und Diejenigen, welche den Entwurf besitzen, wollen gütigst denselben in dieser Art prüfen. Ich habe mir erlaubt, meinerseits ein Amendement zu stellen, und kann hier meine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß der geehrte Herr Redner vor mir, der mit solchem Enthusiasmus, mit solcher innerer Ueberzeugung für das Geschwornengericht sprach, demungeachtet es wieder zu einer illusorischen Institution, gewiß ganz gegen seine Absicht macht, denn das tritt jedenfalls ein, sobald man sich nicht bloß eine auf Formmängel beschränkte Cassation vorbehält, sondern an und für sich die Schuld oder Nichtschuld nochmals zum Gegenstande eines gerichtlichen Verfahrens machen will. Das Eigenthümliche des Geschwornengerichtes liegt ja gerade in dem Vertrauen zu demselben, liegt mit darin, daß es nur über den Thatbestand, der überhaupt jedem gesunden Menschenverstande, jedem natürlichen Rechtsgeföhle erkennbar ist, ohne künstliche und darum trügerische Beweismittel abzuurtheilen hat. Wenn nun die Voruntersuchung gründlich geleitet wurde, wenn die Zeugen ihre Schuldigkeit thun, wozu man sie zu verhalten die Mittel hat, wenn Richter, Zeugen und An-

geklagte, ja das Zuhörerpublikum selber unter Controle der Oeffentlichkeit stehen, wie kann man noch glauben, daß große Verstöße der Jury häufig vorkommen werden? Fälle solcher Art sind unendlich selten, sie betreffen in der Regel Freisprechungen; nun denn, in diesem Falle ist es weit besser, wenn einmal ein Schuldiger entkommt, als wenn wir zehn Tausend Unschuldige mit nachträglicher Willkühr, weil es an erkünstelten Gründen zur Cassation nicht leicht mangeln wird, einem zweiten Geschwornengerichte aussetzen. Träte aber der unendlich seltene Fall einer vermeintlich auf einen Irrthum hin ausgesprochenen Verurtheilung ein, so steht der Krone in solchen Fällen die Pflicht zu, ihr Recht der Begnadigung auszuüben; — ich erinnere hier nur an den berühmt gewordenen Fonk'schen Proceß zu Köln. Endlich hoffe ich, wird die Todesstrafe von dieser Kammer als für immer abgeschafft erklärt werden, denn alles Andere läßt sich vergüten, nur das genommene Leben nicht, und keine Art von Gerichtsverfahren macht Justizmorde unmöglich. Daß man aber dem Volke nicht selber Mißtrauen in sich einimpfe, daß man nicht im vorhinein schon die volksthümlichen Geschwornengerichte mit einem sie herabsetzenden juristischen Mißtrauen bemackle, das gilt mir für hochwichtig; stellen wir erst das Princip auf, die Jury könne ein erstes, und wenn es den an künstliche Beweismittel gewohnten Richtern nicht gefällt, auch ein zweites Verdict fällen, dann sind wir so ziemlich, nur mit eigenen Formen mehr, wieder auf dem alten Pfade. Mein Amendement lautet, und zwar stimmt es überein mit dem §. 77 des Entwurfes, wird also umsomehr befürwortet seyn: „In keiner Weise soll Jemand gendthigt werden, gegen sich selber auszusagen“ (das ist die frühere Abfassung unserer Grundrechte); „eben so wenig dürfen als Zeugen wider ihren Willen Diejenigen vernommen werden, welche mit dem Angeklagten in auf- oder absteigender Linie verwandt, dessen Geschwister, Geschwister-Kinder, oder im ersten Grade mit ihm verschwägert sind; das Gleiche gilt von dem Manne oder der Frau, auch nach ausgesprochener Ehescheidung.“ Ganz consequent habe ich dem beigefügt: „Eine solche von der Verpflichtung zur gerichtlichen Ausfagung entlohene Person darf auch nicht kriegsrechtlich wegen der Hilfe, die sie einem als politischen Verbrecher Angeklagten durch Verbergung oder Flucht-Beförderung geleistet hat, zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall des Mordes, Mordversuches oder eines sonstigen, zugleich mitbegangenen gemeinen Verbrechens ausgenommen.“ Den Begriff eines gemeinen Verbrechens kennt unser Gesetzbuch noch nicht, wie es denn überhaupt trotz seiner sonstigen Vortrefflichkeit hinsichtlich mancher Begriffsdefinitionen und namentlich der Classification der Verbrechen eine wesentliche Umarbeitung wird erfahren müssen, um für Geschwornengerichte wahrhaft brauchbar zu seyn. Ein gemeines Verbrechen ist dasjenige, welches das nicht trügende allgemeine Rechtsgeföhle, das Gewissen in der Brust aller Bessern als solches erklärt. Daß es aber Denjenigen, die nicht verpflichtet werden können, Ankläger oder Zeugen zu werden, unter allen Umständen gestattet seyn muß, die heiligsten Familienpflichten zu üben gegen einen bloß politischen Verbrecher, dafür glaube ich bloß an das Herz eines Jeden in dieser Versammlung appelliren zu dürfen. Das Standrecht kennt keine Blutsverwandtschaft, kennt keine heiligen Familien-Bände. Wenn nun schon in Zeiten politischer Gährung das Entsetzliche ist, daß in derselben Familie, daß zwischen Brüdern, Gegnern, Hasser, Feinde bis an den Tod sich finden, dann wird es wahrlich zu einer moralischen Verpflichtung, daß das Gesetz wenigstens Jene in Schutz nehme, die auch in solchen Zeiten eingedenk dessen bleiben, was Gott in die Menschenbrust schrieb. — Was ich mir hier notirt habe von den überreichten

Amendements, gehört in das von mir bereits erörterte Kapitel.

Präs. Ich werde das von dem Abg. Vorrosch bevormuntete Amendement zur Unterstüßung bringen. Der Antrag lautet: „Zusatz zum §. 5. In keiner Weise soll Jemand gendthigt werden, gegen sich selber auszusagen, eben so wenig dürfen als Zeugen wider ihren Willen Diejenigen vernommen werden, welche mit Angeklagten in auf- oder absteigender Linie verwandt, dessen Geschwister, Geschwister-Kinder, oder im ersten Grade mit ihm verschwägert sind; das Gleiche gilt von dem Manne oder der Frau, auch nach ausgesprochener Ehescheidung. Eine solche von der Verpflichtung zur gerichtlichen Ausfagung entlohene Person darf auch nicht kriegsrechtlich wegen der Hilfe, die sie einem als politischen Verbrecher Angeklagten durch Verbergung oder Flucht-Beförderung geleistet hat, zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall des Mordes, Mordversuches oder eines sonstigen, zugleich mitbegangenen gemeinen Verbrechens ausgenommen.“ Wird dieser Antrag unterstüßt? Er ist nicht hinreichend unterstüßt. Als Redner dagegen kommt der Herr Abg. Ulepitsch.

Abg. Ulepitsch. Meine Herren, war der §. 4 der Grundrechte als Oesterreichs Habeas-corpus-Akte ein wichtiger, so ist dieß nicht minder der §. 5, der die principielle Normirung und Regulirung unserer künftigen Justizverhältnisse enthält, somit jener wichtigen Staatsgewalt, von deren kräftigen Handhabung die Erreichung des ersten und wichtigsten Staatszweckes, nämlich die Erhaltung eines wahren und gesicherten Rechtszustandes abhängig ist. Der Inhalt dieses höchst wichtigen Paragraphes biethet daher ein weites Feld der Besprechung. Nachdem jedoch der erste Herr Redner die Hauptpunkte dieses Verhandlungs-Gegenstandes bereits gründlich und sachkundig beleuchtet hat, und die Debatte demal ohnehin nur eine principielle seyn kann und soll, so will ich mich zur Vermeidung jeder unnöthigen Verzögerung der Verhandlung lediglich auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken, welche ich für nothwendig und zweckdienlich erachte, um das von mir zum zweiten Absage dieses Paragraphes gestellte Amendement zu begründen. Der erste Absatz des §. 5 lautet: „Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.“ Dieser Absatz enthält nun die Anerkennung des Principes der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im gerichtlichen Verfahren, und diesem Principe muß ich mich aus innigster Ueberzeugung anschließen. Oeffentlichkeit, meine Herren, ist ja das herrliche Palladium des Rechtes, sie ist die Appellation an die öffentliche Meinung, an die allgemeine Menschenvernunft. Hat auch die Justitia bisher eine Binde um die Augen gehabt, — es ist Zeit, es ist des freien Oesterreichs würdig, daß wir dieselbe nunmehr lösen, damit sie klar sehen möge, wie sie fortan Wage und Straßschwert handhaben werde! (Bravo.) Hat aber auch die Publicität des Verfahrens im Allgemeinen als Regel zu gelten, so kann doch Niemand läugnen, daß es auch Ausnahmefälle gibt, wie z. B. wegen Verletzung der Sittlichkeit, wo die Oeffentlichkeit anderen wichtigeren Rücksichten weichen muß, und deshalb verpflichte ich der im ersten Absage des §. 5 enthaltenen Bestimmung vollkommen bei, daß die Feststellung der dießfälligen Ausnahmen dem Gesetze vorbehalten bleibt.